Germ. sp.
179
m

germ. sp. 179 m

Germ.sp.
179m

Germ. sp. 179m

m

Die

Grundsäze

der neuen

Gebäude- und Gewerbe-

Catastrirung

im

Königreich Würtemberg.

R

Stuttgart 1819
in der J. D. Sattler'schen Buchhandlung.

88 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Wenn die Steuer, welche die Staatsgenossen jährlich zu bezahlen haben, nichts anderes ist, als ein Beitrag, den sie aus ihrem Eigenthum zum Regierungs-Aufwande leisten müssen, so fordert jeder mit Recht, daß man ihm keinen größeren Beitrag zumuthe, als einem Andern unter gleichen Umständen; und es ist die erste Pflicht eines Regenten, daß er für eine solche gleiche Steuer-Vertheilung unter seinen Unterthanen sorge.

Von unserem Könige, den wir so gerne mit voller Ueberzeugung den gerechten und milden nennen, lies sich erwarten, daß er den Klagen über Steuer-Ungleichheit in seinem Lande abhelfen würde; und bereits hat er hiezu Anstalt getroffen.

Vorwort.

Soll aber ein solches Werk gelingen, und Dauer haben, so muß es mit großer Vorsicht begonnen, und auf eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen des Landes, dem Vermögens-Stande und den Erwerbs-Quellen seiner Bewohner gegründet, es muß insbesondere die Geschichte früherer Zeiten und anderer Staaten über die Erfolge ähnlicher Operationen zu Rathe gezogen werden.

Die Regierung von Würtemberg hat dies nicht versäumt, und das Resultat ihrer Forschungen und Berathungen scheint mit dem Urtheile so vieler weisen Staatsmänner darin übereinzustimmen, daß das Umstürzen und Revolutioniren nirgends so gefährlich sey, als in dem Steuerwesen eines Landes, und daß, wo man durch verbessernde Formen dem Zweck sich nähern könne, der bedenkliche Versuch einer neuen idealischen Schöpfung vor der Hand auf die Seite zu stellen sey.

Der besonnene und sachkundige Mann wird ihr auch vollkommen beipflichten. Nicht blos, daß man eine altgewohnte Abgabe williger bezahlt als eine neu-erfundene — nicht blos, daß man die Wirkungen einer neuen Besteurungs-Art auf den Wohlstand der

verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen nicht voraus zu berechnen im Stande ist, — unwiedersprechlich bleibt es, daß nach dem lange bestandenen Abgaben-System aller bürgerliche Verkehr sich bestimmt hat, daß die Regeln für jedes Gewerbe nach der Art, wie es bisher von dem Landes-Steuer-System betroffen worden ist, sich gebildet haben, und daß mithin, so wie das alte niedergerissen ist, und eine neue Besteurungs-Art eingeführt wird, auch alle alten Verhältnisse zerrissen, alle Gewerbe in eine andere Lage gegeneinander und zu ihren Abnehmern gesezt, jeder Verkehr im Lande so wohl als mit dem Auslande verrückt, und, wenn je der glückliche Zeitpunkt zu erreichen ist, wenigstens eine lange — lange Zeit erfordert wird, bis sich alles wieder ins Gleichgewicht gesezt hat; eine Zeit, in der zahllose Verwirrungen entstanden, manche Gewerbe zu Grunde gegangen, manche Gewerbs-Classen in Armuth gerathen seyn werden.

Wollen wir nach 25 jährigen Zerrüttungen — bei der mißlichen Lage unserer Gewerbe — bei dem tiefgesunkenen Wohlstande unserer Mitbürger — uns selbst eine solche Periode wiederschaffen? der Himmel bewahre uns hievor!

Vorwort.

Begnügen wir uns vielmehr mit dem weisen Entschlusse unserer Regierung, das alte Abgaben-Wesen zu verbessern, und in demselben eine der Gerechtigkeit mehr entsprechende Gleichheit herzustellen! Sie hat das Werk in der wohlthätigsten Absicht begonnen, sie wird es mit Einsicht im verfassungsmäßigen Wege vollenden.

Noch kennen wir nicht den ganzen Plan dieses Verbesserungs-Werkes: aber das wissen wir doch, daß aus dem Register unserer indirekten Abgaben schon mancher Artickel gestrichen — und manches Lästige entfernt oder gemildert worden ist, und das sehen wir, daß auch an die Verbesserung unsers direkten Steuer-Wesens kräftig schon Hand angelegt ist.

In lezterer Beziehung hat das Erscheinen der zur vorläufigen Einschäzung der Gebäude und Gewerbe ausgeschickten Königlichen Steuer-Commissäre eine auffallende Sensation gemacht. Als ob die Regierung kein Recht hätte, über Gebäude und Gewerbe Notizen aufnehmen zu lassen, wie über Bevölkerung, Viehstand, Erndte- und Herbst-Ertrag! Als ob es in Würtemberg etwas Neues wäre, Gebäude und Gewerbe zu besteuern! Als ob, es möchte von der

Vorwort.

Fortdauer oder Abschaffung dieser Steuer die Rede seyn, nicht doch vor allen Dingen die Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes erforscht werden müßte.

Hätte auch da und dort ein allzuängstlicher Häuser-Besizer und Gewerbsmann den Kopf geschüttelt in der Besorgniß, es werde ihn nun mehr an der Steuer treffen, als bisher, man hätte es ihm verzeihen mögen. Einst wenn er überzeugt seyn wird, daß nur möglichst gleiche Vertheilung der Steuer-Last der Zweck der Regierung ist, wird er sich wieder beruhigen.

Aber daß Schriftsteller und Volksbelehrer, von denen man doch zuerst Vorsicht im Urtheile sollte erwarten dürfen, auch diese Veranlaßung nicht vorübergehen lassen konnten, ohne hämisch eine Sache zu tadeln, wovon sie kaum die Vorbereitungen sahen, ja sogar das Volk zu beunruhigen, und über die Absichten der Regierung irre zu führen, — das muß den wahren Freund seines Vaterlandes tief schmerzen.

Hätten sie immer auch diesmal wieder zu ihrem gewohnten Kunstgriffe, den Charakter der Staats-Diener verdächtig zu machen, ihre Zuflucht nehmen

mögen, die Verachtung, die sie Andern bereiteten, ist bereits in voller Masse auf sie zurückgefallen, diese gemeine Waffe hat ihre Wirkung verloren!

Noch giebt es jedoch Männer besserer Art, die reinen Sinnes, um der Wissenschaft und der Sache willen, mit Zweifeln sich tragen über das, was von der Regierung in Steuersachen neuerlich geschehen ist, und noch geschehen könnte, — diesen seyen einstweilen folgende Blätter gewiedmet. Prüfen sie nun, und ihr geprüftes Urtheil wird gerne vernommen werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Königl. Edikt Nro. 1. vom 18 Nov. 1817. schon hat sich über das Nachtheilige der Methode ausgegesprochen, nach welcher in Würtemberg die Staatssteuern auf ihre 3 Steuerquellen, die Gebäude, Gewerbe, und Güter bisher umgelegt worden sind; und das Königl. Reskript vom 7 August 1818. hat sich deshalb für eine Trennung der Steuer von diesen verschiedenen Gegenständen, und dafür erklärt, daß diese Trennung, als eine der Grundbedingungen erachtet werden müsse, durch welche die Möglichkeit einer gleicheren Vertheilung der Abgabenlast und einer Erleichterung der bisher ausser Verhältniß belasteten Unterthanen bedingt sey. Es wurde hiernach die abgesonderte Catastrirung der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke angeordnet, und verfügt, daß mit den Vorbereitungs-Arbeiten sowohl zum Behuf des Grundcatasters, als auch zur besonderen Besteurung der Gebäude und Gewerbe sofort der Anfang gemacht werden soll.

Die gleichere Vertheilung der Lasten, als die Haupt-Tendenz dieser Anordnung, im Auge, waren die Grundsäze für die Einschäzung der Gebäude und Gewerbe entworfen worden, welche den Instruktionen zur Grundlage

dienten, wornach gegenwärtig die Catastrirung dieser beiden Steuerquellen durch die Schäzungs-Deputationen unter der Leitung herrschaftlicher Steuercommißärs vorgenommen wird.

Da das Absehen der Regierung sich nicht darauf beschränkt, blos richtigere Concurrenz-Füße der Oberämter und Gemeinden für die Umlage der Staatssteuer zu erhalten, sondern vielmehr dahin geht, die Individuen selbst unmittelbar und ohne Rücksicht auf das Amt und die Gemeinde, wo sie wohnen, gegen Steuerungleichheiten möglichst sicher zn stellen: so war, wenn auch keine andere Rücksichten eingewirkt hätten, die Vorsicht um so natürlicher und nothwendiger, daß den Einschäzungs- und Besteurungs-Normen nicht sogleich ein definitiver Charakter gegeben wurde, sondern daß man vorerst noch die Erfahrungen abwartete, welche während des Einschäzungs-Geschäfts selbst darüber, und für etwaige Vervollständigung und Verbesserung derselben gemacht werden könnten. Durch die Vergleichungen der Individuen unter sich nach ihrem verschiedenen Gewerbsstand, wozu das Einschäzungs-Geschäft selbst die Mittel nach allen Rücksichten darbietet, läßt sich die Probe für die Richtigkeit und Zulänglichkeit der Steuer-Normen weit sicherer gewinnen, und darauf sich ein künftiges Steuergesez weit zuverläßiger begründen, als auf jede noch so genaue und umfassende theoretische Entwicklung.

Ohnehin hängt die definitive Regulirung der Steuer-Ansäze von einer Uebersicht der Steuerfonds ab, auf welche der nothwendige Staatsbedarf umgelegt werden soll, und welche erst durch das Einschäzungs-Geschäft selbst ge-

wonnen werden kann, da hierüber die bisherigen mangelhaften, im höchsten Grad ungleichen und ganz verschiedenartigen Gemeinds-Cataster keine, einigermaaßen zuverläßige Uebersicht an die Hand zu geben im Stand sind.

Aus diesen Rücksichten müßte zwar eine Anzeige der Einschäzungs- und Besteurungs-Grundsäze vor der Hand unterbleiben, bis man weiß, in wie weit dieselben definitiv angenommen werden, und die Grundlage für die künftige Besteurung bilden. Allein da man sie schon jezt ins Publikum zu bringen, und besonders darüber höchst schiefe Urtheile zu verbreiten sucht: so scheint es zweckmäßig zu seyn, wenigstens die theoretischen Entwicklungen, worauf die Einschäzungs-Normen gebaut wurden, und den Stand des Abgabenwesens, womit die neue Catastrirung in Verbindung gesezt werden mußte, dem Publikum mitzutheilen.

Da übrigens die Verbesserungen des Abgabenwesens gegenwärtig beinahe alle Staaten Teutschlands, so wohl die Regierungen, als das Volk, beschäftigt: so wird diese Mittheilung auch für das größere teutsche Publikum nicht ohne Interesse seyn, indem ein Austausch der Ideen über diese Materie um so wichtiger ist, als die Grundsäze hierüber noch nicht so geordnet scheinen, wie es der äussere Andrang wünschen läßt.

§. 1.

Die direkte auf die Gebäude, Gewerbe und Grundstücke umgelegte Staatssteuer in Würtemberg war bisher auf das System der Concurrenz-Füße gegründet. Nach diesem war für jedes Oberamt, und von diesem aus für jede Oberamts-Gemeinde der Steuerbetreff an der direkten

Staatssteuer fixirt, und jeder Gemeinde wurde die Umlage ihres Steuerbetreffs auf die Gemeinds-Glieder nach ihrem örtlichen Steuerfuß unter Berücksichtigung der allgemeinen in der Commun-Ordnung enthaltenen Steuer-Vorschriften überlassen.

Vor ohngefähr 100 Jahren wurde eine allgemeine Revision der für die ordinari-Steuer bestimmten Steuer-Fonds im alten Land vorgenommen. Es wurden aber hierbei nicht nur höchst mangelhafte und unzureichende Vorschriften, wie aus den diesfallsigen Instruktionen hervorgeht, zu Grund gelegt; sondern es vermehrte auch noch die lange Dauer des Revisions-Geschäftes, welches mit den Super-Revisionen beinahe ein Menschenalter fortdauerte, nothwendig die Ungleichheiten. Das Nachtheiligste aber war wohl dies, daß die Langwierigkeit des Geschäfts von der Wiederholung desselben abschrekte, wie denn auch seit dem das alte Land ohne eine Haupt-Revision der Steuerfonds blieb.

Zu den Ungleichheiten, welche dies Revisions-Geschäft selbst herbeiführte, und welche sich im Verfolg der Zeit durch veränderte Cultur anhäuften, kam dann seit 15 Jahren auch noch dies, daß die Uniformität des Systems cessirte, indem die seit dieser Zeit an Würtemberg gefallene Ländertheile höchst verschiedenartige Steuer-Verfassungen in ihren neuen Staatsverband brachten.

Man suchte zwar diesem durch ein Steuer-Provisorium abzuhelfen, wodurch die Concurrenz-Füße der Oberämter neu fixirt wurden. Allein auch abgesehen von der Art, wie es bewerkstelligt wurde, war und sollte es nur eine

Abhülfe seyn für den Augenblick. Eine bessere Individual-Peräquation konnte nicht darauf gegründet werden; und man hat es daher auch jezt bei einer neuen Rektification der Gebäude, Gewerbe und Güter mit den Ungleichheiten zu thun, welche schon vor 100 Jahren in das Cataster kamen, und mit denen, welche im Lauf der Zeit die Aenderungen des Gewerb-Verkehrs und in der Feldcultur herbeiführten, so wie mit denen, welche aus den verschiedenen Steuer-Verfassungen der neuen Landestheile hervorgehen.

§. 2.

Eine Steuer-Rektification der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke wird nur auf dem Weg möglich, daß diese Steuerquellen von einander abgesondert, und die individuellen Steuer-Verhältnisse unmittelbar ausgemittelt und catastrirt werden. Die abgesonderte Catastrirung liegt in der Natur der Sache, und wird schon um deswillen nothwendig, weil diese 3 Steuer-Gegenstände weder bei allen Individuen, und noch weniger bei allen in gleichem Maaß anzutreffen sind. Ohne die unmittelbare Catastrirung aber kann eine Steuergleichheit unter den Individuen nicht gesichert werden. Werden auch noch so genaue und erschöpfende Vorschriften für die Catastrirung gegeben; überläßt man aber diese den Gemeinden ohne eine Leitung und Aufsicht: so ist auf eine gleiche Catastrirung nicht zu rechnen. Es können zwar die Individuen einer Gemeinde unter sich gleich catastrirt werden; aber der Cataster-Anschlag im Allgemeinen kann im Verhältniß zu andern Gemeinden desto ungleicher, da zu hoch, dort zu niedrig angenommen seyn, und es kann also zwar eine örtliche, aber nicht eine Landes-Peräquation auf diesem

Weg erzielt werden. Es ist dies ein Gebrechen, welches demjenigen am meisten auffällt, der Gegenstände gleicher Art in verschiedenen Gemeinden besizt, und von dem einen hier oft die Hälfte weiter, als dort von dem andern bezahlen muß; ein Gebrechen, das den Rechten der Unterthanen zu nahe tritt, indem sie fordern dürfen, daß der Gebäude-Eigenthümer, der Gewerbende in der Gemeinde A. vom gleichen Objekte nicht mehr an Staatslasten trage, als in der Gemeinde B. Die frühere Steuer-Revision selbst konnte auf keinem andern Weg bewerkstelligt werden, und eben so mußte auch bei der gegenwärtigen neuen Steuer-Rektification die Trennung der 3 Steuerquellen und ihre unmittelbare Catastrirung zur Bedingung gemacht werden, wenn es möglich werden sollte, die bisherigen Ungleichheiten in dem Cataster und der Besteurung ausfindig zu machen und zu heben.

§. 3.

Eben so nothwendig, wie für die Herstellung einer Besteurungs-Gleichheit, ist auch für deren künftige Erhaltung die getrennte und unmittelbare Besteurung der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke. Ist nehmlich das Cataster derselben rektifizirt: so kann die Steuer auf eine zweifache Art umgelegt werden;

1.) daß man nach dem rektifizirten Cataster für jedes Oberamt und jede Gemeinde den Steuerbetreff an der Staatssteuer regulirt, und nach diesem Concurrenz-Fuß die Staatssteuer in Zukunft so lange umlegt, bis wieder eine neue Revision vorgenommen wird. Dieses war die bisherige Umlags-Methode, wobei die speziellen Aenderungen im Besiz und Um-

fang der Erwerbs-Quellen, welche in einer Gemeinde vorkommen, an dem angenommenen und fixirten Steuerfuß nichts änderten; vielmehr eine Gemeinde gleich viel zu zahlen hatte, die Erwerbsquellen mochten sich vermehrt oder vermindert haben.

2.) Daß nach dem rektifizirten Cataster der Steuerbetreff eines Oberamts und der Gemeinden nur für das nächste, laufende Jahr, für jedes künftige Jahr aber nach den jährlichen Steuersaz-Aenderungen, welche in jeder Gemeinde sich ergeben, neu regulirt wird.

Dies ist die Umlags-Methode, welche mit der Steuer-Trennung der Gebäude, Gewerbe und Güter künftig Statt finden muß.

Es ist leicht einzusehen, daß nur auf lezterem Weg die Prägravationen ganzer Gemeinden in Bezug auf die Vertheilung der allgemeinen Staatslasten auch für die Zukunft verhütet werden können. Der Steuerbetreff der Individuen ist da nicht mehr abhängig von einer unrichtigen Steuer-Ausgleichung verschiedenartiger Objekte, oder von einer willkührlichen Vertheilung der Lasten in ihrer Gemeinde oder dem Oberamt. Vielmehr wird jede Bedrükkung welche aus der Art der Vertheilung entsteht, mit der abgesonderten und unmittelbaren Catastrirung der Steuerquellen von selbst aufgehoben. Den Gemeinden, in denen die Erwerbsquellen sich vermindern, wird durch den jährlichen Steuersaz eine verhältnißmäßige Verringerung ihres Steuerbetreffs von den Staatssteuern gesichert, und den rechtlichen Forderungen der Unterthanen, zu den all-

gemeinen Bedürfnissen nur nach gleichem Maaßstab und in gleichem Verhältniß beizutragen, wird durch die unmittelbare Besteurung am zuverläßigsten Genüge geleistet; und daher hätte selbst bei einer ständischen Steuercasse diese Umlags-Methode ergriffen werden sollen, indem derselben der höhere Zweck der Besteurungs-Gleichheit unter den Individuen nicht untergeordnet werden kann.

§. 4.

Bei der Catastrirung der Gebäude und Gewerbe mußte jedoch mehreres berücksichtigt werden, was auf die Steuer-Grundsäze, theils sie bestimmend, theils sie modifizirend, einwirkte. Es beschränkt sich nehmlich das Revisions-Geschäft blos auf eine gleichere Vertheilung der direkten Staatssteuer unter den Gebäude- Güter- und Gewerbs-Inhabern; und es mußte daher darauf gesehen werden, welche allgemeine Abgaben neben dieser direkten Staatssteuer noch fortdauern und welche aufhören sollen. Namentlich war in dieser Hinsicht zu berücksichtigen, daß

1.) die Accis-Classenpatente so wohl der Handwerker, als der Handelsleute, und eben so die Marktaccise zugleich mit der bisherigen Staatssteuer-Umlage aufhören werden; daß

2.) dagegen die übrigen indirekten Abgaben im Allgemeinen fortbestehen, und eben so

3.) die ältern Kammerguts-Abgaben, welche an Concessions- und Recognitions-Geldern, an Halbthaler- Kessel- und Hafen-Geld bisher von Wirthschaften und Getränk-Fabricationen erhoben werden, keine wesentliche Aenderung erleiden.

Hierdurch mußten sich die Einschäzungs- und Besteurungs-Grundsäze verschiedentlich modifiziren, was jedoch im Verfolg näher entwickelt werden wird.

Die Gebäude-Catastrirung.

§. 5.

Man hat zwar in neueren Zeiten unter manchen anderen Steuer-Ideen auch diese zur Sprache gebracht, daß die Gebäude gar nicht zur Besteurung gezogen werden dürfen, weil sie als Wohnung, anstatt einer Einnahme, nur Ausgaben veranlaßen, und wenn sie für den Gewerbs-Betrieb oder zum vermiethen genuzt werden, der etwa sich ergebende Ertrag durch die Abnuzung des Capitals selbst verlohren geht. Allein man sieht leicht, daß ein solches Urtheil nur auf einer Unkunde der nationalwirthschaftlichen, wie der steuerrechtlichen Grundsäze beruhen kann. Wirthschaftlich muß jedes Gebäude, welches zu einem Betrieb benuzt wird, einen Ertrag gewähren können, und in dem Maaß einen verstärkten, in welchem durch den Betrieb das Capital selbst abgenuzt wird.

Ein der Produktion gewiedmetes Capital als unertragbar und unproduktiv im Allgemeinen anzunehmen, ist ein Verstoß gegen die ersten wirthschaftlichen Grund-Begriffe. Daß die Gebäude nicht auf die Art, wie die Aecker, produziren, beweißt nicht, daß sie gar keinen Ertrag gewähren. Auch das Geldcapital des Gewerbsmanns produzirt auf eine andere Art, und das zu dem Feldbau verwendete Vieh fordert sogar täglichen Aufwand. Gleichwohl wird beides als produktiv angenommen, indem der

Ertrag des ersteren auf dem Gewerbs-Einkommen, der des lezteren auf dem Grund-Ertrag beruht. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden. Ihr Ertrag ruht auf derjenigen Einkommens-Quelle, für deren Betrieb sie bestimmt sind. Auch erscheinen die Gebäude in der Steuergeschichte aller Staaten unter den ersten Steuer-Gegenständen, worauf allgemeine oder örtliche Lasten umgelegt wurden, und zu einer Zeit, wo die Abgaben noch sehr unbedeutend waren, wo es also nicht an ertragbaren Objekten für die Steuerumlage gefehlt hat.

Um so weniger ließe sich daher eine Steuer-Exemtion der Gebäude in den jezigen Zeiten rechtfertigen, wo die vergrößerten Staatsbedürfnisse eine größere Masse von Umlags-Objekten erheischen, und wo die öffentliche Stimme sich gegen die alten ungebührlichen Steuer-Freiheiten so allgemein ausspricht. Oder mit welchem haltbaren Grund läßt es sich verfechten, den geringen Gewerbsmann zur Mitleidenheit an den allgemeinen Staatslasten herbeizuziehen; den reichen Particulier aber, dessen Vermögen in Baulichkeiten liegt, die er vielleicht gegen hohe Zinße vermiethet, freizulassen, während der Staat diesem, wie jenem, Schuz und Sicherheit für sein Eigenthum, und dessen gesez- und ordnungsmäßigen Umtrieb gewährt? Oder sollte etwa in dem vorliegenden Fall dasjenige, was von der Staatssteuer bisher auf die Gebäude umgelegt worden, nun auf die Gewerbe und auf die Grundstücke umgelegt, und somit diese noch mehr belastet werden?

§. 6.

Eine andere Vorfrage ist diese: Sollen die Gebäude als Consumtions- oder als Ertrags-Objekte bei der Be-

steurung behandelt werden? In der ersteren Eigenschaft können streng genommen offenbar nur diejenigen Baulichkeiten erscheinen, welche zur Wohnung bestimmt sind; wogegen die für den Gewerbs-Betrieb benuzten auch hier immer in die Categorie von Betriebs- und Gewerbs-Capitalien fallen, welche aus dem Gewerb, wofür sie nothwendig sind, ihre Rente ziehen müssen, wenn sie nicht — allen wirthschaftlichen Grundsäzen entgegen — als unproduktiv angesehen werden sollen.

Wenn auch die Trennung der Wohn- von den Gewerbs-Baulichkeiten nicht so schwierig in der Anwendung wäre, als sie es nothwendig seyn muß, da häufig oder meistens beide mit einander verbunden, und in Einem Bau-Capital begriffen sind: so müßte in jedem Fall bei der vorliegenden Cataster-Rektification eine solche Trennung unzuläßig seyn. Denn mit dieser soll eine partielle Gleichstellung der Gebäude und Gewerbe so wohl unter sich, als im Verhältniß zu den Grundstücken eingeleitet und hergestellt werden. Schon dieses fordert, daß ein gemeinschaftlicher Vergleichungs-Punkt für die Gleichstellung zu Grund gelegt werde, welcher dann nicht wohl in etwas anderem, als in dem Ertrag und darin gefunden werden kann, daß die Gebäude als ein nuztragendes Capital angesehen und behandelt werden, dessen Ertrag theils aus dem Gewerb, welches in den Baulichkeiten betrieben wird, theils aus dem Total-Einkommen der Gebäude-Eigenthümer hervorgeht. In lezterer Beziehung besteht der Ertrag eines Gebäudes allerdings auch in dessen Gebrauch zur eigenen Wohnung. Die Wohnung ist ein nothwendiges und allgemeines Bedürfniß; wer sie nicht selbst besizt, muß sie miethen, und in der Miethe Theile seines

übrigen Erwerbs aufopfern; wer sie besizt, erspart den Miethzinß, hat also gegen den andern einen wahren Ertrag eben so, wie derjenige, welcher einen Acker besizt, die Früchte aber selbst verzehrt, dennoch einen Gutsertrag bezieht, und damit steuerbar wird. Diese Ansicht ist weder den bisherigen Besteurungs-Methoden fremd, vielmehr sind die Gebäude nach derselben bis auf die neuesten Zeiten in ihrem Total besteuert worden; noch ist eine Steuerpflichtigkeit derselben zu bezweifeln, in so fern theils jedem wirthschaftlichen Capital ein Ertrag zu Grund liegen muß; theils die Gebäude die öffentlichen Staatslasten jeder Art vielfach in Anspruch nehmen.

§. 7.

Wichtiger ist fürs praktische der Punkt wegen des Maaßstabes, wornach die Gebäude zu catastriren und zu besteuern sind. Man ist in neueren Zeiten hierin von der alten Methode, sie nach dem Capitalwerth zu catastriren, welcher in Würtemberg so wohl bisher, als jezt auch bei der neuen Catastrirung zu Grund gelegt wurde, hie und da abgewichen mit dem Unterschied, welcher zwischen blos feldwirthschaftlichen, zwischen Gebäuden in Dörfern und Flecken, und zwischen solchen in großen Städten aufgestellt wurde.

Bei den ersten glaubte man nehmlich blos die aream besteuern, und somit die Gebäude zur Grundsteuer ziehen; dagegen bei der zweiten Gattung den Werth, und bei der dritten den Miethzinß zum Maaßstab machen zu müssen.

Bei der Besteurung der feldwirthschaftlichen Gebäude kommt allerdings alles darauf an, wie der Grundertrag zur Steuer gezogen wird. Wird der Grundertrag blos mit Abzug des Saamens, wie in Bayern catastrirt: so ist unter diesem allerdings auch der Ertrag für das Bau-Betriebscapital begriffen, und die Besteurung der feldwirthschaftlichen Gebäude, ja selbst der area kann hier nicht mehr Statt finden. Oder wird die Grundsteuer nach dem physiokratichen System zu einer universellen gemacht, und nicht ins Verhältniß mit dem Ertrag anderer Capitalien gebracht: so kann, wenn sie höher ist, als die übrigen Steuern, ebenfalls von einer nochmaligen Besteurung der Baucapitalien nicht die Rede seyn, soll sie anders nicht doppelt drücken. Wird hingegen die Grundsteuer nach dem reinen Ertrag, beruhe er auf einer Ertrags-Berechnung mit Abzug des Produktions-Aufwands, oder auf der Einschäzung der Güterwerthe, und in einem Verhältniß zu andern steuerbaren Gegenständen angelegt: so ist kein Grund vorhanden, die feldwirthschaftlichen Baulichkeiten steuerfrei zu lassen. Denn sie werden auf diesem Weg in der Grundsteuer nicht besteuert, sondern die sie betreffende Rente wird von dem Grundertrag hier abgezogen.

Bei der Einschäzung nach dem Werth der Güter ist dies in die Augen fallend. Aber auch bei dem Abzug des Produktions-Aufwands tritt der nehmliche Fall ein; denn indem hierbei der Kosten angenommen wird, welchen derjenige hat, der sein Feld in der Miethe baut, wird mit den Miethlöhnen für Menschen und Vieh auch von selbst die Rente des Baucapitals abgezogen, welches der Viehhalter für sein Vieh und der Taglöhner für sein Gewerb haben muß. Höchstens denjenigen Theil an Baucapital

könnte man als unabgezogen annehmen, welchen ein Feldwirth nöthig hat, um die verkaufbare Frucht bis zur Absaz-Gelegenheit aufzubewahren; aber auch dieses Bau-Capital scheint, genau genommen, mehr dem Handels-Gewerb mit Feldproduktion, als dem Feldproduktions-Gewerb anzugehören, und ist in jedem Fall im Verhältniß zu dem Baucapital, welches mit dem Miethlohn für die Feldbestellung abgezogen wird, so geringfügig, daß es eigentlich nur als theoretische Spekulation in Betracht kommen kann. Bei den Gebäuden in größeren Städten glaubte man dagegen, sie zu gering im Verhältniß zu besteuern, wenn sie, wie die übrigen nach dem Capital-Werth bemessen werden sollten; weshalb man bei ihnen auf die Größe des Miethzinßes verfiel. Es ist richtig, daß den Wohnungen in größeren Städten eine besondere Nuzbarkeit durch die häufigere Gelegenheit, sie zu vermiethen, zukommt, welche die Wohnungen in andern Orten entbehren. Besteht aber dort die Hauptnuzung einer großen Gebäude-Anzahl in dem Vermiethen: so liegt sie dagegen hier in der Bestimmung und Einrichtung der Gebäude für die Gewerbe. Für beide aber bleibt der Capitalwerth der sicherste Maaßstab. Ein größerer Miethzinß ist ein höherer Ertrag; der höhere Ertrag eines Gebäudes-Objekts aber steigert seinen Werth, sein Verkaufs-Capital oder Marktwerth, und zwar bei den städtischen Gebäuden auf eine leicht erklärbare Weise. Denn sagt man, die Miethe sey in größeren Städten größer, als in geringeren: so ist dies richtig; aber eben so auch, daß dort im gleichen Verhältniß der Capitalwerth der Gebäude größer ist, aus gedoppeltem Grund.

a.) In größeren Städten, wo der Arbeits-Verdienst der Professionisten nicht durch die feldwirthschaftlichen Taglöhne, sondern blos durch ihre eigene Concurrenz regulirt wird, ist der Bauaufwand immer verhältnißmäßig größer, als in kleinen Orten, wo die Feldwirthschaft den Hauptnahrungs-Zweig bildet, also der Handwerker in dem wirthschaftlichen, geringeren Arbeits-Verdienst eine besondere Beschränkung für seinen Gewerbs-Verdienst findet. Schon aus dem Grund muß der Gebäude-Werth dort nothwendig größer seyn, als hier, wo wohlfeiler gearbeitet wird.

b.) In kleinen Orten, wo das Vermiethen Neben-Nuzung ist, wird auf das überflüssige Local nichts verwendet; in größeren Städten dagegen wird gerade der Inbau, welcher dem Eigenthümer entbehrlich und vermiethbar ist, ein Gegenstand besonderer Kosten, um ihn zur Vermiethung annehmlich zu erhalten. Und hierin liegt der 2te natürliche Grund, der nicht nur den Miethertrag, sondern auch den Capitalwerth der Gebäude in größeren Städten erhöht.

Der in neueren Zeiten gemachte Unterschied unter den Gebäude-Gattungen scheint daher auf keinem sicheren staatswirthschaftlichen oder steuerwissenschaftlichen Grund zu beruhen. Vielmehr liegt bei den Gebäuden, wenn sie als Ertragsobjekte behandelt werden, der sicherste Besteurungs-Maaßstab in dem laufenden Capitalwerth, wofür ohnehin dann auch noch manche praktische Rücksichten sprechen; namentlich daß selbst in größeren Städten häufig

die Gebäude zum Theil von dem Eigenthümer selbst benuzt, und daß die Miethzinße nicht immer blos aus Rücksicht auf das Local, sondern öfters durch Nebenumstände, bestimmt werden, und daß daher der Miethertrag an sich in vielen Fällen den wahren Miethswerth der Gebäude nicht ausspricht.

§. 8.

Bei diesem Maaßstab kann jedoch ein nicht unbedeutender Fehler auf zweifache Art sich einschleichen, wenn man entweder die Gebäude als bloße Stein= und Holzmassen ohne Rücksicht auf ihre Ertragsfähigkeit oder ihre Tauglichkeit für nuzbare Zwecke catastrirt, oder aber, wenn man den Gewerbsbetrieb selbst in das Gebäude=Cataster hineinzieht, und auf solche Weise, wenn das Gewerb noch besonders veranlagt wird, dasselbe bis auf einen gewissen Grad doppelt besteuert.

Dieser zweifache Fehler soll bei der neuen Catastrirung dadurch vermieden werden, daß man einerseits die nuzbare Lage und den Werth des Gebäudes, wie es ihn für denjenigen hat, für dessen Gewerb das dafür eingerichtete Gebäude sonst paßt, ins Auge gefaßt; andererseits aber das eigentliche Gewerbs= Betriebs=Capital, welches in den inneren Einrichtungen für das Gewerb, der Maschienereien und dergleichen liegt, von dem Werth der Gebäude an und für sich getrennt hat. So wie z. B. die Ertragsfähigkeit eines Grundstückes durch Verbesserung der Erdart, durch Ableitung des Wassers oder durch Wegräumung anderer den Ertrag mindernden Umstände zunimmt, und damit sein Capitalwerth sich erhöht: so ist dies auch bei den Gebäuden der Fall, wenn ein solches auf einem

für ein Gewerb günstigen Plaz errichtet wird, wenn der Grundbau oder die Einrichtung des Baues schon eine besondere Tauglichkeit des Gebäudes für ein Gewerb in sich faßt.

Solche für Gewerbsbetrieb hergerichtete oder taugliche Gebäude haben neben der allgemeinen Nuzbarkeit noch eine besondere, welche den übrigen abgeht, welche aber auch einem reellen Werth correspondirt, in so fern die Herrichtung für solche nuzbare Zwecke besonderen Bau-Aufwand erfordert. Diese Nuzbarkeit klebt dem Gebäude-Capital, und nicht dem Gewerb an, so wie die größere Ertragbarkeit eines Grundstückes nicht ein Bestandtheil des Feldgewerbs, sondern vielmehr einzig und allein des Grund-Capitals ist.

Würden dagegen die wirklichen Gewerbs-Einrichtungen mit Materialien, Maschienerieen u. s. w. zum Gebäude-Capital gezogen: so wäre dies ohngefähr das nehmliche, wie wenn dem Landwirth sein Schiff und Geschirr, und sonstiges zum Feldbau nöthiges Betriebs-Capital zu dem Capitalwerth seiner Güter geschlagen, und in diesem catastrirt werden wollte.

§. 9.

Bei der Ausmittlung der Werthe zum Behuf eines Steuer-Catasters ist wohl zu unterscheiden, ob das Cataster blos für eine örtliche Peräquation, oder aber ob dasselbe für eine Landes-Peräquation bestimmt ist. In jenem Fall ist es weniger wichtig, den wahren Werth, als vielmehr nur das Werths-Verhältniß der Individual-Objekte herzustellen; denn ist das leztere richtig: so ist wenigstens eine Gleichheit erzielt.

Bei einer Landes-Peräquation ist aber dieses offenbar nicht zureichend, weil hier mit der örtlichen zugleich eine Landes-Gleichheit hergestellt werden soll; also auch der wirkliche wahre Werth überall erhoben werden muß. Ist die örtliche Gleichheit noch so gut gegeben: so kann sie im Verhältniß zu anderen Orten höchst ungleich seyn, je nach dem der Werths-Anschlag mehr oder weniger unter oder über dem wahren Werthsstand angenommen worden ist. Daher ist es begreiflich eine unerläßliche Bedingung für ein richtiges Landes-Cataster, daß die Grundlage allgemein bestimmt werden muß, wornach örtlich eingeschäzt werden soll. Es ist nicht genug, zu sagen, der Capitalwerth soll eingeschäzt werden; sondern es muß, soll eine Gleichheit erzielt werden können, angegeben werden, nach welchen Rücksichten, und wie er auszumitteln und einzuschäzen sey. Um dem wahren Werth der Gebäude so nah als möglich überall zu kommen, ist daher bei der Gebäude-Catastrirung eine zweifache Grundlage bestimmt worden, a.) die Kaufspreiße und frühere Werthsanschläge, und b.) die Classification.

Was die erstere betrifft: so sind solche jedoch keineswegs zum wirklichen Cataster-Maaßstab gemacht, sondern ihre Einwirkung auf das Cataster ist blos darauf beschränkt worden, daß sie dem Steuer-Commissär eine allgemeine Kenntniß von den örtlichen Gebäude-Preißen, und einen Anhalt geben sollen, nach welchem er die Einschäzungen zu prüfen, der Tendenz einer zu niedrigen Schäzung entgegenwirken, und Willkührlichkeiten zu Gunsten oder zum Nachtheil Einzelner vorbeugen soll.

So richtig es ist, daß die Kaufspreiße einen höchst fehlerhaften Maaßstab für die Catastrirung und Besteurung der Gebäude abgeben würden: so unbezweifelt ist es dagegen, daß durch sie die Kenntniß über den allgemeinen Werthstand der Gebäude an bestimmten Orten am zuverläßigsten gegeben wird, und in der Hinsicht in denselben ein wichtiges Hülfsmittel liegt, um die allgemeine Gleichstellung des Gebäude-Catasters zu erzielen. Indem sie an Orten, wo ungünstige Gewerbs-Verhältnisse die Nuzbarkeit und damit den Werth der Gebäude herabgedrückt haben, gegen zu hohe Besteurung sichern, geben sie an andern Orten, wo größere Nuzbarkeit ihren Werth erhöht, den sichersten Leitfaden für Ausmittlung des angemessenen gemeinen Werths.

§. 10.

Ein nicht minder wichtiges Hülfsmittel für die gleichere Catastrirung liegt in der Einschäzungs-Art nach Classen, welche hier zur Ausführung gebracht worden ist. Die Einschäzung der Gebäude-Werthe läßt sich nehmlich auf zweierlei Art bewerkstelligen, entweder daß man sie auf bestimmte, selbstgewählte Summen, oder aber daß man sie nach Classen, und auf die in der Classe ausgedrückte Summe schäzt. Dem Anscheinen nach sollte zwar die erstere auf richtigere Catastrirung führen, wenn der Steuerschäzer durch keine voraus bestimmte Summen gebunden ist; allein diese Methode hat schon den Umstand gegen sich, daß kein Gebäude, wie überhaupt kein taxabler Gegenstand, auf eine bestimmte Summe mit irgend einer Zuverläßigkeit geschäzt werden kann. Auch bei der genauesten Erwägung aller nuzbaren Umstände läßt sich z. B. ein Gebäude auf 10,000 fl. eben so gut, wie auf 9000

oder 11,000 fl. schäzen. Wird daher die Einschäzung auf beliebige, selbstgewählte Summen zugelassen: so kann schon dadurch in der nehmlichen Gemeinde höchst ungleich geschäzt werden. Wird es schon den Steuerschäzern bei aller Gewissenhaftigkeit unmöglich, ein gleiches Cataster zu geben: so wird ihnen, wenn sie diese Methode zu Willkührlichkeiten mißbrauchen wollen, hierfür der volleste Spielraum eingeräumt, und keine Revisionen, noch Berechnungen von Mittelsummen aus verschiedenen Taxationen können hiergegen sichern. Noch nachtheiliger aber ist der Einfluß dieser Methode auf die Landes-Peräquation, weil hier noch besonders die unwillkührliche Tendenz der Steuerschäzer hinzutritt, so gemäßigt und niedrig, als möglich, im Verhältniß zu andern, einzuschäzen.

Wenn dagegen bei der Einschäzung nach Classen zwar die Willkühr auch nicht ganz verhütet werden kann: so wird sie doch erschwert; kleinere Differenzien verliehren sich in der Classe, und größere, wodurch in unrichtige Classen geschäzt wird, sind eher zu entdecken, und daher solche Unrichtigkeiten auch leichter zu heben. Aus diesem Grund ist die Classen-Einschäzung eine unerläßliche Bedingung für die Möglichkeit, ein richtiges Gebäude-Cataster so wohl herzustellen, als zu erhalten.

§. 11.

Bei dieser Einschäzung der Gebäude nach Classen müßte dann auch nothwendig der Reallasten-Abzug auf eine andere Art angeordnet werden, als er namentlich im alten Land Statt hatte. Denn da die Gebäude selbst auf keine bestimmte Summe geschäzt werden: so kann auch die auf denselben haftende Reallast nicht capitaliter abge-

zogen werden; es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß die Reallasten überhaupt als ein die Gebäude-Nuzbarkeit mindernder Umstand bei der Einschäzung zur Berücksichtigung gegeben werden, welcher bei unbedeutenden die Classe so wenig alterirt, als jede andere geringe Ertrags-Differenz zwischen zwei an sich gleichen Gebäude, und nur bei größeren Lasten eine geringere Classe begründet.

Abweichend hievon wurde im alten Land der Real-Lasten-Abzug mit der Gebäude-Besteurung selbst in Verbindung gesezt dadurch, daß man die Gebäude auf eine selbstgewählte Summe dem Werth nach schäzte, hievon die Hälfte als Steuer-Capital aus Rücksicht auf den Abgang und die Abnuzung der Baulichkeiten, annahm, und erst von dieser Hälfte die Reallast in ihrem vollen Betrag zu Capital gerechnet, abzog, wo sodann der Ueberrest als wirklich besteuerbarer Fond angesehen wurde.

Gegen einen solchen Lasten-Abzug erheben sich jedoch so erhebliche Zweifel, daß derselbe in jedem Fall nicht wohl fortbestehen könnte, wenn auch die Einschäzungs-Art der Gebäude demselben nicht im Weg stünde. Vorerst darf man wohl in den meisten Fällen annehmen, daß schon bei der Werths-Einschäzung der Gebäude von den Steuerschäzern unwillkührlich die Reallast berücksichtigt, und wegen derselben die Gebäude geringer geschäzt werden, weil sie keinen andern, als den marktmäßigen Werth im Auge haben können, dieser aber sich nach der auf den Gebäuden haftenden Reallast regulirt. Wird nun aber die Last noch besonders, und zwar sogar gedoppelt, nehmlich von der Hälfte des Gebäude-Capitals abgezogen: so

wird offenbar einem solchen Gebäudebesizer weit mehr abgerechnet, als billig ist, und sich für die Gleichstellung mit unbelasteten Gebäuden rechtfertigen läßt.

Da ferner der Werth der Gebäude sich nie mit mathematischer Gewißheit bestimmen läßt: so ist es nicht zu bezweifeln, daß zwei unbelastete Gebäude dennoch auf die gleiche Werthssumme geschäzt werden können, wenn gleich ihr wirklicher Ertrag sich nicht ganz gleich ist. Hier ist also die gleiche Wirkung vorhanden, wie wenn auf dem einen eine kleine Reallast, auf dem andern keine liegen würde. Gleichwohl soll die geringere Ertrags-Differenz unbelasteter Gebäude unberücksichtigt bleiben; die Reallast aber, und auch die geringste, doppelt vom Capitalwerth abgezogen werden! Endlich beruht die Reallast auf einer Theilung des Gebäude-Capitals. Was daran dem Gebäudebesizer wegen der Last abgezogen wird, sollte dem Gefällherrn aufgerechnet werden, weil sonst das ganze Gebäude-Capital nicht als vollständig catastrirt angenommen werden kann. Läßt sich nun aber, wenn für eine Reallast von 10 fl. die Summe von 400 fl. abgezogen wird, diese Summe dem Gefällherrn aufrechnen, was gleichwohl geschehen müßte, indem hier die Abnuzung an Capital, und damit auch der geringere Cataster-Anschlag wegfällt?

Diese Abzugs-Art der Reallasten hat daher in mehrfacher Hinsicht ihre großen Bedenklichkeiten, besonders wenn man die Gleichstellung zwischen belasteten und lastenfreien Gebäuden, zwischen den Gefällpflichtigen und Gefällherrn im Auge hat. Dieselben fallen aber hinweg bei einer

Einschäzung nach Classen. Wird hierbei die Reallast im Allgemeinen zur Berücksichtigung gezogen: so ist kein Zweifel, daß sie als abgezogen anzusehen ist, wie jeder andere auf Nuzungs-Verminderung wirkender Umstand, weil die Einschäzung auf deren Existenz und Größe begründet ist. Ist die Last so gering, daß sie eine Classe nicht alterirt: so wird der Gefällpflichtige nicht ungünstiger behandelt, als jeder andere, bei dessen Gebäude eine etwas geringere Ertragbarkeit die Classe gleichfalls nicht alterirt. Dagegen läßt diese Abzugs-Art der Reallasten es zu, daß der dadurch getrennte besondere Gebäude-Ertrag, auf welchem einerseits kein Unterhaltungs-Aufwand ruht, und der anderseits unveränderlich ist (als fixe Gült- oder Zinß-Summe) nach diesen eigenthümlichen Rücksichten so wohl catastrirt, als besteuert werden kann.

Was sodann den Abzug der Reallast von dem hälftigen Capital betrifft, welchen man damit rechtfertigt, daß man das Gebäude-Capital wegen der Capital-Abnuzung und Baukosten nur mit dem hälftigen Ertrag, anstatt 5 proc. nur mit $2\frac{1}{2}$ proc. Ertrag annehmen könne: so scheint auch diese Ansicht eine genauere Bestimmung zu erfordern. Das Baucapital muß, wie jedes andere, seine Rente im Verhältniß zu dem gewöhnlichen Zinßfuß gewähren können, bei individuell ungünstigen Umständen wird es zwar eine geringere Rente, bei günstigen aber eine höhere Rente abwerfen, welche den Zinßfuß übersteigt. Wie sollte es sich ausserdem erklären lassen, daß Gebäude zu jeder Bestimmung auch mit Schulden errichtet werden, wenn das Gebäude nur die Hälfte dessen ertragen könnte, was der Zinß aus dem Passiv-Capital be-

trägt? Der Grund für eine geringere Besteurung der Gebäude liegt zwar in der allmäligen Capital-Abnuzung; aber mehr in der Beziehung, daß sich diese Abnuzung gerade, weil sie allmälig und unmerklich ist, nicht jedes Jahr oder in kurzen Zeiträumen ausmitteln und schäzen läßt; und sodann weiter darin, daß die Gebäude-Ertragbarkeit nicht durchaus selbstständig, wie z. B. die der Felder, sondern zum Theil von dem Gewerbsertrag abhängig, und deshalb den Zufälligkeiten weit mehr, als irgend ein anderes Capital, ausgesezt ist; daß dem minder nuzbaren Gebäude nicht so leicht, und nur mit neuem Cataster-Aufwand eine nüzlichere Bestimmung und Einrichtung gegeben werden kann, und in dem Grad, in welchem die Nuzbarkeit abnimmt, die Veräusserung des Capitals schwieriger wird.

Diese Umstände erheischen eine geringere Besteurung der Gebäude im Verhältniß zu andern Betriebs-Capitalien, auf welche auch bei der neuen Besteurung derselben abgehoben werden soll, und welche bei der Catastrirung des vollen Capitalwerths der Gebäude eben so gut Statt finden kann, als wenn nur der hälftige Capitalwerth catastrirt wird. Denn wenn z. B. das Gebäude-Capital nur 6 kr. pr. 100 fl. steuern darf, während das Gewerb- und Feldgüter-Capital 12 kr. pr. 100 fl. beiträgt, so ist das alte Verhältniß, wornach die Gebäude nur die Hälfte steuern, beibehalten.

Hiernach bestehen nun die Grundzüge für die neue Gebäude-Catastrirung kürzlich in folgendem.

1) Als allgemeiner Maaßstab für alle Gebäude wurde der volle laufende Capitalwerth angenommen, um welchen ein Gebäude nach seinem Umfang, seiner nuzbaren Lage, seinem Bauzustand, und den Realbeschwerden bei den jezigen Preißen wohl von dem Besizer abgelassen, und von jedem, für dessen Gewerb das Gebäude sonst paßt, erkauft werden kann; wobei jedoch die innern Gewerbs-Einrichtungen an Maschienerien rc. nicht in Anschlag kommen dürfen.

2.) Für die Einschäzung sind bis auf die Summe von 72,000 fl. (von da je um 6000 fl. die Classe steigend) 36 Classen angeordnet. In wie weit diese Classen zureichend sind, und definitiv beibehalten werden können, wird sich aus dem Verfolg des Einschäzungs-Geschäftes ergeben. Zum Behuf möglichst richtiger und gleicher Einschäzung nach den Classen ist einerseits die Vornahme von Probschäzungen, die Vergleichung mit diesen, wie mit den Kaufspreißen, und früheren Inventur- oder Theil-Anschlägen vorgeschrieben; andererseits aber für jede Gemeinde der Beizug eines für den ganzen Oberamts-Bezirk bestimmten Oberamts-Schäzer, und zweier Localschäzer aus benachbarten Gemeinden, neben zwei aus der betreffenden Gemeinde, angeordnet.

3.) Die Realnuzungen werden für eine Erhöhung des Gebäudewerths nicht, wohl aber die Reallasten, die auf einer area oder dem Gebäude haften, wenn sie (nach dem Königl. Edikt vom 18ten Nov. 1817) 1 fl. 30 kr. übersteigen, bei der Einschäzung in Anschlag gebracht. Die Rektification der auf einem

ganzen Güter-Complex haftenden Reallasten wird auf das Grund = Cataster ausgesezt.

4.) Von der Catastrirung in Bezug auf die allgemeine Staatslasten wurden ausgenommen a.) das ganze Gebäude-Eigenthum des Staats, mit Ausschluß desjenigen, was bisher zu den Amts = und Gemeinds-Lasten concurrirte; b.) die sämmtlichen Gebäude der Stiftungen, Corporationen und Gemeinden, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, ohne einen ökonomischen Nuzen abzuwerfen oder zu bezwecken; c.) die der Hof = und Domainen = Kammer, so wie dem vormals reichsständischen und ritterschaftlichen Adel zugehörigen Schloßgebäude, oder solche, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

Die Gewerbs = Catastrirung.

Wie die Besteurung der Gebäude, so war auch die der Gewerbe bisher mit der Grundsteuer vermischt, und es wurde auf gleichem Weg von den Gewerben ein Theil dessen, was es die einzelnen Aemter oder Gemeinden an der jährlichen Reichssteuer traf, erhoben. Ausser diesem aber lagen auf den Gewerben noch andere Abgaben, wovon die Accis = Classen = Patente der Handelsleute und Professionisten, so wie die Markt = Accise in Zukunft aufhören sollen; hingegen die im Umgeld enthaltenen Recognitions-Gelder, so wie das Halbthaler = Keßel = nnd Hafen = Geld der Bier = Essig = und Brantwein = Fabricanten, als ältere Gefälle des Kammerguts fortbestehen sollen.

Die Trennung der Gewerbs-Cataster von denen der Gebäude und Güter, wird abgesehen von den allgemeinen Gründen noch aus dem besonderen Grund unerläßlich, daß die Gewerbe in dem ausgedehntesten Sinn, worin sie hier genommen werden müssen, eine spezifische Verschiedenartigkeit haben, daß sie unmöglich nach gleichen allgemeinen Grundsäzen für die Besteurung eingeschäzt werden können. Es läßt sich nicht, wie bei den Gebäuden, ein und eben derselbe Maaßstab anwenden, wenn man unter den Gewerben nicht blos die Handwerker, sondern auch die Handlungen, die Fabricken und Maschienerieen, so wie die Wirthschafts-Gewerbe begreifen muß. Ist es schon schwierig, für jeden dieser Haupt-Gewerbszweige den ihm eigenthümlichen Maaßstab so festzusezen, daß darnach auch die speziellen Ertrags-Verschiedenheiten gewürdigt werden können: so müßte man dagegen sicher auf die Hoffnung einer billigen Lastenvertheilung verzichten, wenn man dieselbe unter Ein und eben denselben Einschäzungs-Maaßstab einzwingen wollte, was aber in jedem Fall hier schon der Umstand unmöglich macht, daß bei den Wirthschafts-Gewerben auf die Fortdauer ihrer besonderen Kammerabgaben abgehoben werden muß. Eben so wenig läßt sich eine allgemeine Gewerbs-Steuergleichstellung auf dem Weg herstellen, daß der Gemeinde die besondere Besteurung ihrer Gewerbe anheimgestellt würde.

Denn abgesehen davon, daß es ihnen an einem überall gleich sichtbaren Maaßstab hierzu fehlt, wie der des Capitalwerths bei den Gebäuden ist, mangelt ihnen der Vergleichungs-Punkt mit andern Gemeinden, worauf allein eine gleiche Lasten-Vertheilung fürs Land begründet werden könnte. Stellen sie auch die Localgewerbe unter

sich in ein erträglich gleiches Verhältniß: so können sie dagegen die Gesammtheit zu hoch oder zu gering, und dies in höchst verschiedenem Maaß, im Verhältniß zu andern Gemeinden besteuern. Es kann also am einen Ort eine ungebührliche Begünstigung, am andern eine Bedrückung der Gewerbsclassen statt finden, und es kann dies der Fall sein bei einer an sich gemäßigten Gewerbs-Steuer, blos als Folge einer ungleichen Steuer-Vertheilung.

§. 13.

Ohne den lezteren Nachtheil heben zu können, weil er in der Vermischung der Gewerbs- mit der Grund- und Gebäude-Steuer, und in der mittelbaren Besteurungs-Methode lag, hat dagegen unsere Commun-Ordnung es versucht, den Gemeinden wenigstens gewisse allgemeine Grundsäze vorzuzeichnen, um darnach die Gewerbe einzuschäzen, und den auffallenden Ungleichheiten zu begegnen. Die Commun-Ordnung versuchte dies, und zwar mit Glück, nach der Lage, worin damals die Gewerbe und die Landescultur stunden a.) dadurch, daß sie die Handwerker, die Handlungen, so wie die Wirthschaften nach besonderen Grundsäzen abzuschäzen vorschrieb, und b.) daß sie für jeden dieser Gewerbs-Zweige eine besondere Verfahrungs-Weise bei der Abschäzung an die Hand gab. Die Absonderung der verschiedenen Haupt-Gewerbszweige rechtfertigt sich schon durch deren verschiedene Natur; aber auch die Grundsäze für die Abschäzungs-Methode sind unverkennbar zweckmäßig und praktisch anwendbar im Allgemeinen, so lange man die frühere Culturlage unserer Gewerbe im Auge hat. Daß namentlich bei den Handlungen die Größe des Handels-Capitals, bei den Professionisten der größere oder geringere Verlag und die Absaz-Gelegenheit, bei den

Wirthschaften der Ertrag aus Logis und Stallungen, der Verschluß des Weins und die Einkehr den Ausschlag geben müsse, ist, wenn von Ertrags-Besteurung die Rede ist, nicht zu bezweifeln.

§. 14.

Diese Grundsäze mögen in früheren Zeiten allerdings zugereicht haben, um eine Gleichstellung der Gewerbe zu erzielen; für die jezigen sind sie sicher nicht mehr erschöpfend. Im Verfolg werden die einzelnen Mängel derselben sich von selbst darlegen. Hier vorläufig nur der allgemeine Grund ihrer Mangelhaftigkeit, der in der Verschiedenheit unserer gegenwärtigen Gewerbs-Cultur von der früheren liegt.

In dem alten Land bestunden vormals etwa mit Ausnahme der Hauptstädte keine größere Städte, welche einen bedeutenden, von der Landwirthschaft unabhängigen Gewerbs-Verkehr gehabt hätten. Dieser erhielt sich mehr in den vielen in und um Würtemberg gelegenen Reichs-Städten. Das landwirthschaftliche Gewerb und den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten ausgenommen, waren weder bei den Handlungen im Allgemeinen große Capitalien zu finden, noch bei den Gewerben ein besonders bedeutender Verlag. Der für die industrielle Gewerbe disponible Fond war gleicher vertheilt, und es gab unter den städtischen Gewerben in der Regel nur einen Mittelstand. Bürger von großen Verlags-Capitalien existirten nicht. Darauf scheint unsere Commun-Ordnung durchaus berechnet zu seyn, indem sie den Mittelstand ins Auge faßte, der sich überall so ziemlich gleich war, und an diesem dann die Ab- und Aufstufungen von schlecht und gut anknüpfte. So konnten dann allerdings für ihre Zeit die

wenigen Vorschriften, welche die Commun-Ordnung diesfalls für die Abschäzung der Gewerbszweige in den §§. 26. 27. und 31. im 5ten Capitel 8ten Abschnitts gab, hinreichend seyn.

Aber es würde ein Mißkennen unserer jezigen Gewerbslage verrathen, wenn man sich mit der Hoffnung täuschen wollte, mit diesen wenigen Vorschriften für eine Gleichstellung der Gewerbe nach ihrem jezigen Stand ausreichen zu können, wo die National-Capitalien theils als Folge eines langen Kriegsstands, theils als Folge der Erwerbungen von größeren Landstädten ungleicher vertheilt; wo größere Capitalien auf Handwerker, Handlungen und Wirthschaften angelegt worden sind, und damit eine weit größere Verschiedenheit in der Größe des Gewerbsbetriebs sich gebildet hat, so daß nun Handwerker, welche ehmals kaum mit 1 Gehilfen arbeiten konnten, nun ihre Geschäfte mit mehreren, und häufig mit Handel treiben, dagegen aber auch andere aus Mangel an Capital in die Categorie von Gewerbs-Taglöhner zurück gesunken sind.

Die Vorschriften der Commun-Ordnung auf unsere jezige Zeiten angewendet, könnten deshalb auch keine andere Folge haben, als diese, daß die größeren Handwerker ungebührlich begünstigt, die geringeren aber in gleichem Maaß gedrückt würden. Eine Folge, welche sich bei der bisherigen Besteurung der Gewerbe durch die Gemeinden äussert, und es ist daher, wenn auch die Grundsäze der Commun-Ordnung im Allgemeinen nicht verwerflich sind, wenigstens nöthig, daß sie nach dem veränderten Gewerbsstand modifizirt werden.

§. 15.

Bei allen Gewerben liegt Arbeit dem Gewerbs-Verdienst zu Grund. Gleichwohl würde eine höchst fehlerhafte Steuer-Organisation daraus hervorgehen, wenn deshalb die Arbeit zum alleinigen Maaßstab für die Gewerbs-Einschäzung gemacht werden wollte. Eben so ist ein Capital-Betrieb fast mit allen Gewerben mehr oder minder verbunden; allein es würde eben so fehlerhaft und unausführbar seyn, wenn der Capital-Bestand zum ausschlieslichen Einschäzungs-Maaßstab aufgestellt werden wollte. Der Erwerbs-Verdienst muß nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten bemessen und geschäzt werden, je nachdem er vorzugsweise auf Menschen-Arbeit, oder auf Maschienerie-Arbeit beruht, je nachdem er mehr oder weniger vom Capital, welches im Gewerb steckt, oder vom Absaz der producirten Waare abhängt.

Ein Theil der Gewerbe findet seinen Verdienst mehr in der Arbeits-Rente, der andere mehr in der Capital-Rente; ein noch anderer in beiden vermischt, und es ist der Natur der Sache angemessen, daß die Einschäzungs-Grundsäze selbst nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt werden. Eine Vereinfachung der Gesezgebung und Verwaltung dadurch, daß sämmtliche Gewerbe zusammen geworfen, und unter Ein Einschäzungs-Princip eingezwängt werden, kann nicht gewonnen werden, ohne daß es für die Steuerausgleichung höchst nachtheilige Folgen hat, und einige neuere Gewerbs-Steuer-Ordnungen scheinen einem solchen Versuch, die Gewerbe so viel möglich nach gleichen Einschäzungs-Grundsäzen zu behandeln, die Steuer-Gleichheit mehr oder minder zum Opfer gebracht, oder den Localitäten einen zu großen Spielraum für willkührliche Schäzung gegeben zu haben.

Werden dagegen die verschiedenen Gewerbe nach ihrem eigenthümlichen Charakter behandelt, und zu dem Ende von einander gesondert: so lassen sich die Einschäzungs-Grundsäze, welche für jedes passen, mit größerer Vollständigkeit aufstellen; die Anwendung derselben für die Individual-Peräquation wird leichter, und die Einschäzung der Individuen wird weniger der Willkühr der Steuerschäzer Preiß gegeben. Anstände sind leichter zu heben, und Verbesserungen, so wie Revisionen der Steuergeseze werden für die Zukunft weniger schwierig.

Man hat deshelb der neuen Gewerbs-Catastrirung eine Trennung der verschiedenartigen Gewerbe und eine Abscheidung derselben in 4 Haupt-Arten zu Grund gelegt; nehmlich

1.) Handwerker und Professionen; oder solche Gewerbe, wobei mehr die Arbeits- als die Capital-Rente in Betracht kommt.

2.) Handlungen, Fabriken und Manufakturen; oder Gewerbe, wo das darin steckende Capital vorzugsweise den Ausschlag für den Gewerbs-Ertrag giebt, und wo die Größe des Arbeits-Verdiensts durch die Größe des Gewerbs-Capitals bedingt ist.

3.) Mühlen und andere Werke; oder Gewerbe, wo die Maschienerie vorzugsweise bei der Ertrags-Schäzung berücksichtigt werden muß.

4.) endlich Wirthschaften und Getränk-Fabriken; oder Gewerbe, wo theils der Arbeits-Verdienst und Ertrag des Betriebs-Capitals mehr durch den Verschluß bedingt ist, theils aber die übrigen Abgaben-Verhält-

nisse eine besondere Berücksichtigung bei deren Catastrirung nothwendig machen.

§. 16.

Wenn die Gewerbe in ihrem ausgedehntesten Sinn genommen werden, und man darunter allen industriellen Erwerb versteht, der aus der Anwendung geistiger oder physischer Kräfte in jeder Beziehung hervorgeht: so können zu den Gewerben auch theils der Feldbauer, Taglöhner und das Dienst-Gesinde, theils die wissenschaftlichen Erwerbs-Zweige gezählt werden. Es ist auch richtig, daß ein allgemeines Besteurungs-System diesen Erwerb eben so, wie jeden andern aufnehmen muß; ohnehin wird dem Feldbauer mit dem Abzug der Cultur-Kosten sein eigentlicher Feldarbeits-Verdienst bei der Grundbesteurung nicht in die Steuer gezogen. Dem ungeachtet konnten diese Erwerbs-Zweige nicht bei der Gewerbs-Catastrirung aufgenommen werden, schon aus dem Grund, weil mit derselben keine vollständige Reform des gesammten Abgabenwesens verbunden ist, vielmehr so wohl die indirekten, als die Kammerguts-Gefälle, so wie mehrere hierbei nothwendig in Betracht zu ziehende Gemeinds-Einkünfte fortdauern. Insbesondere aber würde, a.) wenn der Feldarbeiter, das gebrödete, und anderes taglöhnende Gesinde mit ihrem Erwerb besteuert würden, eine solche Ausdehnung der Gewerb-Steuer auf den größten Theil des Volks — den Schein einer verhaßten Kopfsteuer um so mehr an sich tragen, als größtentheils die Steuer-Ansäze für dieselben gleich regulirt werden müßten. Die häufigen Ortsveränderungen des taglöhnenden Gesindes würde im Mißverhältniß zu dem Steuerertrag die Verwaltung erschweren und kostspielig machen, so wie bei einem großen Theil, de-

denen auch der geringe Steuerbeitrag von den nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen abgienge, Steuer-Rückstände und Nachläße aus Gründen der Billigkeit nothwendig würden, um so mehr, als diese ärmere Bürgerclassen noch die jährliche Bürger- oder Wohn-Steuer an die Gemeinden zu bezahlen haben. b.) Bei den wissenschaftlichen und wahren Kunst-Erwerbszweigen dagegen könnten in jedem Fall die Steuer-Grundsäze für die eigentlichen Gewerbe nicht anschlagen, und sie müßten nach ganz andern Rücksichten für ein angemessenes Steuer-Verhältniß gewürdiget werden. Bei den Staatsdienern ist aber mit den neuerlichen Besoldungs-Erhöhungen die Thatsache ausgesprochen, daß diese jezt erst mit ihren nothwendigen Lebens- und Standes-Bedürfnissen gesichert seyen; die noch nicht in wirklichem Staatsamt stehenden Individuen dagegen befinden sich in einem Vorbereitungs-Stand, dessen ungewisses und veränderliches Einkommen ihnen erst die Mittel, sich für ein Amt tüchtig zu machen, an die Hand giebt, und wenn diesen die wahren Künstler aus Achtung für die Künste, und zur Aufmunterung derselben angereiht worden: so kann dies bei der Beschränkung der Gewerbe auf die mehr mechanische Fabrication, welche bisher steuerbar waren, um so weniger befremden, als auch dieselben in jedem Fall mit ihrem unsicheren und weniger geregelten Ertrag nach ganz anderen Rücksichten geschäzt werden müßten, und in keinem Fall bei den mechanischen Gewerben catastrirt werden könnten.

Die Handwerker und Professionen.

§. 17.

Bei diesen Gewerben (im engeren Sinn) ist in Betracht zu ziehen a.) das im Gewerb steckende Betriebs- und b.) das auf das Gewerb verwendete Arbeits-Capital (die Summe der Arbeit). Es ist ein fruchtloses Bemühen, durch künstliche Berechnungen des Arbeits-Verdienstes oder durch Aufsuchung und Berechnung der Betriebs-Capitalien ein Steuer-Verhältniß dieser Gewerbenden ausmitteln zu wollen. Der gewöhnliche Handwerker hält über sein Gewerbsgeschäft keine Bücher, wie der Kaufmann, und in den meisten Fällen müßte ihm eine genaue Fassion schwer, wo nicht unmöglich werden.

Noch ungleich schwerer aber müßte begreiflich den Local-Schäzern eine Abschäzung dessen werden, was ein Gewerbsmann speziell an Capital in seinem Gewerb stecken hat, wenn nicht eine eben so lästige, als verhaßte inquisitorische Untersuchung Statt finden soll.

Eben so prekär und schwankend ist jede Berechnung von Arbeits-Verdienst, welcher viel zu sehr von Individualitäten abhängt, und von Zufällen, die jede Berechnung oder Schäzung unzuverläßig machen, und den Klagen über unrichtige Besteurung eine unversiegbare Quelle geben würden. Sicherer und zuverläßiger ist es daher, so wie der Natur der Sache angemessener, wenn man sich bei Ausmittlung der verschiedenen Ertrags-Verhältnisse der Gewerbe gleich von Anfang an gerade zu an dasjenige hält, worauf man am Ende doch immer rekurriren muß, nehmlich an die allgemeine Gewerbskunde und die Notorietät des Betriebs der einzelnen Gewerbe.

Diese allgemeinen Notizen über den größeren oder geringeren Bedarf von Verlag, über die Gangbarkeit, die Ertragbarkeit der Gewerbe an sich, und in Bezug auf deren Inhaber lassen sich im Allgemeinen gerade in dem Maaß gewinnen, nur auffallende Ungleichheiten zu verhüten, um aber auch auf der andern Seite der individuellen Industrie ihren vollen Spielraum zu lassen, und nicht durch zu ängstliche Aufsuchung jedes kleinen, individuellen Gewerbs-Verdienstes die Gewerbs-Thätigkeit zu ersticken.

§. 18.

So unzuverläßig eine Gewerbs-Einschäzung seyn muß, welche auf Detail-Berechnungen von Arbeits-Verdienst und Betriebs-Capital gegründet wird: so gewagt würde es dagegen seyn, wenn die Gewerbs-Besteurung auf eine willkührliche Einkommens-Schäzung der Steuerschäzer ausgesezt werden wollte. Weiß der Handwerker in den meisten Fällen sein Total-Gewerbs-Einkommen nicht genau anzugeben: so kann dies noch weniger ein Dritter genau schäzen.

Je schwieriger es ist, dasselbe auf eine gewisse Summe zu bestimmen; desto gefährlicher ist der Spielraum, welcher damit den Willkührlichkeiten der Steuerschäzer zu Gunsten oder zum Nachtheil Einzelner eingeräumt wird; und man muß am Ende, um diesem zu begegnen, und so wohl die örtliche als die allgemeine Besteurung gegen Prägravationen und Begünstigungen zu sichern, auf denjenigen allgemeinen Gesichtspunkt zurückgehen, welchen die wirthschaftlichen Regeln an die Hand geben, und durch welche allein die Gewerbs-Schäzung einen zuverläßigen und sichern Halt gewinnt. Soll der Steuerschäzer seine Schäzung über das Gewerbs-Einkommen der Individuen

mit Gründen belegen, und dies allein kann gegen Steuer-Ungleichheiten und Willkührlichkeiten sichern: so kann er sie nur aus allgemeinen wirthschaftlichen Regeln entnehmen, da die Würdigung der Individualität nicht nur schwierig, oft unmöglich, sondern auch für die Industrie in vielen Fällen verderblich ist.

Diese Regeln sind nun die Grundlage für die Gewerbs-Catastrirungs-Säze, welche in dem nachstehenden entwickelt werden.

§. 19.

Die natürliche Ertragbarkeit der Gewerbe an sich, und abgesehen von den Individuen, welche sie betreiben, muß schon nach allgemeinen wirthschaftlichen Regeln in dem Grad verschieden seyn, in welchem ein Gewerb schon seiner Natur nach ein größeres oder geringeres Betriebs-Capital erfordert, da auch dies Waaren-Capital nothwendig seine besondere Rente neben dem eigentlichen Arbeits-Verdienst im Gewerbs-Einkommen geben muß. Die gleiche Verschiedenheit tritt ein in Rücksicht auf die größere oder geringere Geschicklichkeit, welche für den Betrieb eines Gewerbs nothwendig ist, und wornach sich auch die Arbeits-Rente in dem Maaß erhöhen muß, in welchem sich das Arbeits-Capital erhöht dadurch, daß auf dessen Ausbildung ein größerer Aufwand verwendet werden mußte. Eben so ist eine verschiedene Gewerbs-Ertragbarkeit bei den Gewerben nach wirthschaftlichen Regeln anzunehmen, je nachdem ein Gewerb zu seinem Betrieb nothwendig Gehülfen fordert, oder nicht, denn im ersteren Fall ist ein vergrößerter Produktions-Aufwand vorhanden. Ausser dem bestimmen die Ertragbarkeit der Gewerbe im Allgemeinen im Ver-

hältniß zu einander noch manche Umstände, welche bei dem Gewerbsstand eines gegebenen Staats für höhere oder geringere Besteurung der Gewerbe überhaupt entscheidend sind.

In dieser Beziehung hat man das allgemeine Steuer-Verhältniß für die Gewerbe nach folgenden 4 Haupt-Rücksichten festgesezt;

1.) das niedrigste Steuer-Verhältniß für diejenige Gewerbe wo theils wenig, oder gar kein besonderer Verlag für ihren Betrieb erfordert wird, sondern der Ertrag blos Arbeits-Verdienst ist, theils die Erlernung des Gewerbs keinen sonderlichen Aufwand fordert; theils der Arbeitslohn durch die große Concurrenz von Gewerbenden niedrig steht, theils dieselbe gewöhnlich als Nebengeschäft, und nur periodisch, oft nur für den eigenen Bedarf getrieben werden.

2.) An diese reihen sich sodann für ein etwas erhöhtes Steuer-Verhältniß diejenigen Gewerbe an, wo schon mehr Verlag, oder mehr Aufwand zur Erlernung des Gewerbs erforderlich ist; oder welche mehr als Hauptgewerb betreibbar sind, und einen Gewerbenden nähren, wo hingegen wenig oder kein Handelsverlag gewöhnlich vorliegt, sondern mehr auf Bestellung gearbeitet wird, oder das Gewerb nicht das ganze Jahr hindurch gangbar ist.

3.) Diesen folgen für ein höheres Steuer-Verhältniß diejenige Gewerbe, wo theils schon ein größeres Betriebs-Capital erfordert wird, um den nothwendigen Materialien-Vorrath sich zu erhalten; theils auf den

Verkauf gearbeitet wird, welche weder an gewisse Jahrszeiten, noch an Localitäten mit dem Absaz gebunden sind, und den Märkten mit ihren Fabricaten nachgehen können.

4.) Das höchste Steuer-Verhältniß endlich für diejenige Gewerbe, wo nicht nur ein besonderer Fabrications- sondern auch gewöhnlich ein Handels-Verlag zu dem Gewerbs-Betrieb erfordert wird, oder wo eine größere Gewerbs-Geschicklichkeit nothwendig, und damit ein erhöhter Arbeitslohn anzunehmen ist, oder wo die geringe Concurrenz besseren Verdienst sichert, oder welche mehr für den Luxus und Wohlstands-Bedarf in größeren Städten arbeiten, und wo deshalb auch der Arbeitslohn besser ist.

§. 20.

Eine solche Rangordnung der Gewerbe geht schon aus der verschiedenen wirthschaftlichen Natur der Gewerbe als nothwendig hervor, und sie ist auch im Wesentlichen übereinstimmend mit den Grundsäzen der altwürtembergischen Steuer-Gesezgebung, namentlich der Commun-Ordnung, worin den Gemeinden vorgeschrieben wurde, die Handwerker im allgemeinen, je nachdem sie um Lohn blos arbeiten, oder mit Verlag, oder mit Handelschaft gewerben, je nach ihrer Gangbarkeit, und den besseren oder schlechteren Preißen ihrer Fabricate (wo jedoch die obrigkeitlichen Taxen, welche bei einigen Gewerbenden eintreten, heutzutag nicht mehr als den Ertrag schmälernd angesehen werden können), auch verschiedentlich zu belegen.

So nothwendig indessen eine solche Berücksichtigung der Ertrags-Verhältnisse der Gewerbe im Allgemeinen zum Behuf einer besseren Gleichstellung derselben ist: so kann jedoch dies weder zur alleinigen Grundlage für die Gewerbs-Besteurung gemacht, noch auch nur darauf das Haupt-Gewicht gelegt werden *).

Vielmehr liegen in dem wirklichen Gewerbs-Betrieb der Individuen weit bedeutendere Verschiedenheiten, welche nicht als Folge von individueller Industrie angesehen werden können, wodurch aber der Ertrag bei gleichen Gewerben nicht nur, sondern auch bei an sich geringeren vielfach im Verhältniß zu anderen, besseren Gewerben gesteigert wird. Ein Meister mit einem Gewerb aus der niedrigsten Abtheilung kann hiernach oft einen größeren Gewerbsertrag haben, als der Inhaber eines Gewerbs von der höchsten Abtheilung.

Dieses geht schon aus einer oberflächlichen Beobachtung des Gewerbs-Betriebs hervor, und macht daher nothwendig, daß für eine gleiche Gewerbs-Einschäzung insbesondere noch die Verschiedenheiten, worin sich der Gewerbs-Betrieb im Einzelnen zeigt, in Anschlag gebracht werden.

Diese Verschiedenheiten gründen sich auf 3 Hauptpunkte:

1.) auf den Umfang der Arbeit, welche auf ein Gewerb verwendet wird;

*) Aus diesem Grund steigt auch der proportionelle Steuer-Anschlag bei jeder dieser 4 Handwerks-Abtheilungen nur unbedeutend.

2.) auf das individuell größere oder geringere Betriebs-Capital, und

3.) auf den örtlich besseren oder schlechteren Arbeitslohn.

Nach diesen 3 Rücksichten hat man die Gewerbe in 3 Classen abgetheilt; in jeder Classe eine Abschäzung nach dem Betrieb zugelassen, und für die Gewerbe in größeren Städten insbesondere einen höheren Ansaz regulirt, wovon wir nun die Grundsäze, welche hierbei leiteten, näher entwickeln werden.

§. 21.

Was den ersten Punkt betrifft: so fordert die Größe des Arbeits-Capitals um so mehr eine besondere Berücksichtigung, als bei diesen Gewerben (im engeren Sinn) überhaupt die Arbeitsrente den Ausschlag giebt, und insbesondere in der 1ten Abtheilung derselben es sich von solchen Gewerben handelt, wo die Arbeitsrente beinahe die ausschliesliche Quelle für den Gewerbsertrag ist.

In dieser Beziehung zeigt sich eine auffallende Ertrags-Verschiedenheit zwischen Gewerbenden, welche ohne, und solchen, welche mit Gehülfen arbeiten. Daß ein Meister durch seine Gehülfen seinen Gewerbsertrag, so wohl was Arbeits- als Capital-Rente betrifft, erhöhe, ist schon nach allgemeinen wirthschaftlichen Regeln nicht zu bezweifeln, und er würde, wenn der Gehülfe ihm nicht mehr, als die auf ihn verwendeten Auslagen, erstatten könnte, keinen vernünftigen Grund für eine Gewerbs-Erweiterung im Allgemeinen haben.

Aber auch bei den Meistern ohne Gehülfen macht sich in Bezug auf die Größe der Gewerbs-Arbeit noch eine besondere Abscheidung nöthig zwischen solchen, wo Hindernisse vorliegen, die in dem vollen Betrieb eines Gewerbs beschränken, und den Meister abhalten, seine Zeit ausschlieslich dem Gewerb zu wiedmen, und zwischen solchen, wo keine solche Hindernisse vorliegen.

Es ist die Anforderung an jede billige Gesezgebung, daß Gewerbs-Beschränkungen in besondere Rücksicht gezogen werden, und in Würtemberg fordert dies noch besonders der Umstand, daß die Gewerbe nicht nur auf allen Dörfern verbreitet, sondern auch in diesen, wie in kleineren Städten, häufig mit dem Feldwirthschafts-Gewerbe verbunden sind, und neben dem Feldbau und andern wirthschaftlichen Arbeiten betrieben werden, weil sie ohne dieses den Handwerker nicht vollständig nähren würden.

Diese Verschiedenheit nach der Größe des auf ein Gewerb verwendeten Arbeits-Capitals kann nicht blos als eine Eigenthümlichkeit einzelner Gewerbe oder Gewerbs-Abtheilungen angesehen werde, sondern sie findet bei allen Gewerben Statt. Daher begründet sich für alle Gewerbe (im engeren Sinn), welche in den 4 Abtheilungen begriffen werden, folgende 3fache Classification;

1.) die 1ste Classe für diejenige Gewerbende, bei welchen Gewerbs-Beschränkungen vorliegen.

2.) Die 2te Classe für diejenigen Individuen, wo zwar keine Gewerbs-Beschränkungen vorliegen, welche hingegen auch keine Gehülfen für ihr Gewerb brauchen.

3.) Die 3te höchste Classe für diejenigen, welche ihr Gewerb mit Gehülfen betreiben.

§. 22.

Als allgemeine Gewerbs-Beschränkungen, welche in die 1ste Classe eignen, hat man angenommen;

1.) wenn der Handwerker sich mehr dem Feldbau und zwar mit eigener Hand, und eigenem Vieh, also nicht durch Taglöhner oder mit Miethvieh wiedmet, und deshalb sein Gewerb nur periodisch, und zu gewissen Jahrszeiten betreibt;

2.) wenn er sein Gewerb meist nur Gesellenweise und für Rechnung anderer Meister betreibt, oder seine Fabricate durch eigenes Hausiren abzusezen suchen muß;

3.) wenn er neben dem Gewerb sich mit Taglohns-Arbeiten, Botengehen, Stricken und Spinnen um den Lohn einen Verdienst zu machen genöthigt ist;

4.) wenn er ein Alter von 60 Jahren zurückgelegt hat.

Dagegen kann darin keine Ertrags-Beschränkung gesucht werden, wenn ein Gewerb an sich und seiner Natur nach nur zu gewissen Jahrszeiten betrieben werden kann. Denn ist es nicht bloße Taglohns-Arbeit, welche jeder zur Noth gleich gut verrichten kann, als in welchem Fall das Gewerb schon durch die Eintheilung in die geringste Gewerbs-Abtheilung mit einem durchgängig niedrigen Ansaz berücksichtigt wird: so wird in der Regel der Arbeitspreiß sich in dem Grad erhöhen, in welchem der Gewerbsbetrieb mehr oder minder das Jahr hindurch still steht. Eben so wenig kann daraus eine Ertrags-Beschränkung gefolgert werden, wenn ein Gewerb an obrigkeitliche Preiße gebunden ist; denn diese Preiße werden so regulirt, daß der Gewerbsmann dabei bestehen, und er, wie auch die Er-

fahrung täglich zeigt, zu Wohlstand und Vermögen, wie bei jedem andern Gewerb, kommen kann.

Schon aus der Zahl der aufgeführten Gewerbs-Beschränkungen ergiebt sich, daß hier nicht die Absicht ist, auch die geringeren Beschränkungen damit in Anschlag zu bringen, sondern nur solche, bei welchen eine Verminderung des gewöhnlichen Ertrags vorausgesezt werden muß, und welche ihren Grund darin haben, daß das Handwerk in der Hand des Inhabers diesem den nothwendigen Unterhalt allein nicht gewährt.

Wo diese Beschränkungen nicht eintreten, ist anzunehmen, daß das Gewerb seinen gewöhnlichen vollen Ertrag gewähre, der in der 2ten Classe zur Besteurung gezogen wird. Und wo diese Gewerbs-Beschränkungen, namentlich Feldwirthschaft, zwar vorliegen, aber dabei das Gewerb mit Gehülfen betrieben wird, kann die Beschränkung des Gewerbs durch den Feldbau schon aus dem Grund nicht geltend gemacht werden, weil es sich da offenbar nicht um den nothwendigen Unterhalt des Gewerbenden und von einem solchen Handwerker handelt, der wegen mangelndem Gewerbs-Ertrag Zuflucht zu einem Neben-Erwerbszweig zu nehmen gezwungen ist.

Nur für die Meisters-Wittwen, welche ihr Gewerb mit Einen Gehülfen betreiben, oder für Meister, welche Alters und Kränklichkeits halber ihrem Gewerb nicht mehr nachgehen können, und deshalb Einen Gehülfen halten, so wie für diejenige Meister, welche zwei verschiedene Handwerke ohne Gehülfen betreiben, ist die Ausnahme billig, daß die 2 ersteren nicht den Meistern in der 3ten Classe gleichgestellt, sondern

in der 2ten Classe locirt; und daß die lezteren nicht für beide Gewerbe, sondern nur für Eines in der 2ten Classe veranlagt werden.

§. 23.

Bei der 3ten Classe kommt vorzüglich die Besteurung der Gehülfen zur Sprache, nehmlich in wie fern nicht sie selbst für sich, sondern wie sie für den Meister rücksichtlich des durch sie vermehrten Arbeits-Verdienstes in die Steuer zu legen sind. Man kann den Gewinnst, welchen der Gehülfe dem Meister verschaft, in doppelter Beziehung betrachten; nehmlich in Beziehung a.) auf die vermehrte Arbeitsrente, an sich oder durch die Theilung der Arbeit; b.) auf den Umtrieb eines größeren Gewerb-Capitals und auf die hierdurch vergrößerte Capital-Rente.

In dieser zweifachen Hinsicht erhält der Meister einen reinen Ertrag über Abzug dessen, was auf den Gehülfen an Kost, Lohn u. s. w. verwendet werden muß, und zwar der mehr taglohnende Meister so gut, wenn gleich in geringerem Maaß, wie der, welcher mit Verlag mehr arbeitet. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß in dieser Hinsicht, ausser den sogenannten Gesellen, auch die Handlanger, und selbst die Lehrjungen, wenn leztere einige Zeit bei dem Handwerk sind, den Gewerbs-Ertrag im Allgemeinen vermehren. Der Lehrjunge kann wenigstens für Nebengeschäfte genuzt werden, und es ist daher eine Veranlagung der beiden lezteren für den Meister, jedoch in geringerem Grad, als bei den Gesellen Statt findet, weder unbillig, noch den Besteurungs-Grundsäzen widersprechend, da bekanntlich mancher Meister sein Gewerb so stark treibt, als ein anderer mit einem Gesellen; und wenn zwar der gleich starke

Betrieb nicht als wirthschaftliche Regel, sondern nur als Sache der individuellen Industrie angenommen werden kann, gleichwohl eine Erweiterung des Gewerb-Geschäftes damit sichtlich, und eine Erhöhung der Besteurung dadurch gerechtfertigt wird, im Vergleich mit denjenigen Meistern, welche ihr Gewerb ohne einen Gehülfen betreiben.

§. 24.

Der zweite Punkt, welcher nach §. 20. bei der Gewerbs-Besteurung berücksichtigt werden muß, ist das individuell größere oder geringere Verlags-Capital, oder der Betrieb des Gewerbs. Dieses fordert eine besondere Berücksichtigung bei allen 3 Classen der sämmtlichen Handwerker.

Denn wenn gleich ein Meister, der in der 1sten Classe sein Gewerb nur beschränkt betreibt, nicht so viel nuzbaren Verlag haben kann, als derjenige, welcher es ohne äussere Beschränkung umtreibt: so zeigt sich dagegen bei der Beobachtung des Gewerb-Betriebs auf den ersten Blick, daß nicht nur die angenommenen Beschränkungen an sich, und bei dem Einen mehr einwirkend seyn können, als bei dem Andern, sondern daß auch bei gleicher Beschränktheit dennoch der Eine ein stärkeres Betriebs-Capital umtreiben kann, als der Andere. Dies leztere findet aber besonders bei der 2ten Classe, wo der Meister ohne äussere Beschränkung, aber auch ohne Gehülfen sein Gewerb umtreibt, Statt; so daß z. B. ein Gewerbsmann auf einem an sich geringeren Handwerk (z. B. von der 2ten Abtheilung) einen größeren Gewerbs-Ertrag erzielen kann, wenn er es stärker betreibt, als ein Gewerbsmann, der ein besseres Gewerb (z. B. in der 3ten 4ten Abtheilung), aber dieses schwächer betreibt. Bei der 3ten Classe tritt die gleiche

Rücksicht ein. Auch hier kann bei gleicher Gehülfenzahl das Betrieb-Capital größer oder geringer, und also der Gewerbs-Betrieb stärker oder schwächer seyn.

Für eine praktische Besteurung macht es sich daher zur unerläßlichen Bedingung, in jeder Classe noch besondere Abstufungen zur Abschäzung des größeren oder schwächeren Betriebs zuzulassen. Mit denselben wird keine Besteurung der individuellen Industrie bezweckt, sondern nur die des stärkeren Verlags, dessen Besteuerbarkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, und womit eine genauere Gleichstellung unter den Individuen erst möglich wird. Denn wird für jede Classe nur Ein Ansaz bestimmt: so muß dieser für den stärkeren, wie für den schwächeren Betrieb passen, und in der Mittelsumme jenen begünstigen, und diesen belästigen.

§. 25.

Der 3te Punkt, worauf es bei der Gewerbs-Besteurung ankommt, ist nach §. 20. der örtlich bessere oder schlechtere Arbeitslohn. Mit besonderer Vorliebe hat man in der Hinsicht neuerlich in mehreren Staaten die Größe der Ortsbevölkerung zum Maaßstab für die Gewerbs-Besteurung genommen. Der Grund hievon kann nur in dem Unterschied gesucht werden, der sich rücksichtlich des Arbeitslohns zwischen größeren und kleineren Orten zeigt, so wie in der Absaz-Gelegenheit, welche dort gewöhnlich in höherem, hier in geringerem Grad wahrgenommen wird. Beides hat an sich seine Richtigkeit, und fordert auch Berücksichtigung bei der Gewerbs-Besteurung. Das Nachtheilige dieser Besteurungs-Methode liegt auch nicht so wohl darin, daß man diese Unterschiede in Rücksicht zog,

als vielmehr in dem, daß man dieselbe zur Grundlage der Gewerbs-Besteurung machte, und darauf die Classification begründete. Denn es können z. B. in einer Stadt von 10,000 Seelen 20 Meister des gleichen Gewerbs seyn, wovon die Hälfte ihren vollen Verdienst, und den Vortheil der größeren Ortsbevölkerung in vollem Maaß genießt, dagegen kann die andere Hälfte in ihrem Gewerbs-Betrieb schon durch die Concurrenz jener, welche die Kundschaft des Orts an sich gezogen, beschränkt seyn, und mehrere können sich darunter befinden, welche selbst in der großen Stadt mit ihrem Gewerbs-Ertrag einem Dorf-Handwerker nicht gleich kommen, der z. B. in einem Dorf von 500 Seelen der einzige seiner Art ist, wenn auch gleich derselbe einen geringeren Arbeitslohn bezieht. Damit verschwindet denn die größere Absaz-Gelegenheit, als ein entscheidender Vortheil der größeren Ortsbevölkerung. Der andere Vortheil in Bezug auf besseren Arbeitslohn, welchen eine größere Bevölkerung gewährt, hat dagegen hauptsächlich darin seinen Grund, daß der Arbeitslohn der Handwerker auf dem platten Land und in kleinen Ortschaften durch den Taglohn der Feldwirthschaft, welche den Haupt-Gewerbszweig bildet, niedergedrückt wird, wogegen dies in größeren Orten, und wo der Gewerbsverkehr den Haupt-Gewerbszweig bildet, nicht der Fall ist, indem hier der Arbeitslohn dieser ungünstigen Concurrenz mit dem feldwirthschaftlichen Arbeitslohn nicht ausgesezt ist. Der leztere Umstand verschafft nun allerdings den Gewerbsleuten in größeren Orten einen Vortheil vor den übrigen in kleinen Orten, und fordert daher auch eine Berücksichtigung in der Besteurung. Allein dieser Vortheil wird nicht mit der steigenden Bevölkerung eines Orts

größer; vielmehr bleibt hier die Beschränkung des Arbeits-Lohns durch die Concurrenz der Gewerbenden unter sich die nehmliche, die Bevölkerung mag 10,000 oder 20,000 seyn. Der größere Gewerbs-Ertrag bei Individuen hängt nicht mehr von der steigenden Ortsbevölkerung, sondern lediglich von dem größeren Betriebs-Capital und der vermehrten Arbeit ab; deshalb kann dann auch die Besteurung der Gewerbenden nicht nach dem Grad der steigenden Bevölkerung selbst gesteigert werden. Der Vortheil der größeren Ortsbevölkerung kann vielmehr nur da den Ausschlag geben, wo gleich großes Arbeits-Capital, und gleich großer Verlag vorliegt, also nur zwischen Meistern, welche ausserdem sich in einer gleichen Gewerbslage befinden. Sind z. B. Meister in derselben Gewerbs-Beschränkung: so wird allerdings der städtische, welcher in einer großen Stadt sein Gewerb betreibt, vor dem Dorfhandwerker den Vortheil des besseren Arbeitslohns haben, welcher die Gewerbs-Beschränkung für ihn rücksichtlich des Total-Ertrags vermindert. Aber eben so richtig ist es auch, daß der Dorf-Handwerker, wenn er das Gewerb mit mehr Verlag, als der städtische, oder stärker betreibt, den Ertrag sich erhöht, und dadurch sich dem Ertrag des städtischen, aber schwächer betriebenen Gewerbs annähern kann. Die Ortsbevölkerung, als Grund des besseren Arbeitslohns, kann daher blos eine Abstufung für die gleiche Classe und Gewerbslage, in Verbindung mit der Abstufung für den stärkeren oder schwächeren Betrieb, begründen, und in der Hinsicht und mit dieser Begrenzung ist ihre Berücksichtigung von Wichtigkeit für eine bessere Gleichstellung unter den Gewerbenden. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß, wenn gleich in Würtemberg im Allgemeinen die Feld-Wirthschaft als der Haupt-Gewerbszweig anzusehen ist,

dennoch theils als Folge der neueren Erwerbungen, theils als Folge der erhöhten Gewerbs-Cultur sich Städte im Lande befinden, wo die Berücksichtigung des besseren Arbeitslohns nothwendig wird; und man hat namentlich in diese Categorie diejenige Städte gesezt, welche eine Bevölkerung von 5000 Seelen haben, da hier ein von der Feldwirthschaft unabhängiger Gewerbs-Verkehr unbezweifelt vorliegen muß, wogegen aber bei geringeren Städten dies von einer besonderen Erwägung ihres Gewerb-Verkehrs abhängig gemacht wurde.

§. 26.

Dies sind die Rücksichten, welche bei der Besteurung der Handwerker in Anschlag gebracht werden müssen, wenn eine gerechte und billige Vertheilung der Lasten unter den Individuen erzielt werden soll. Unmöglich können diese verschiedenen Verhältnisse erschöpfend berücksichtigt werden auf dem Weg, daß die Handwerker nur nach gut, mittelmäßig und schlecht, worauf unsere Commun-Ordnung sich beschränkt, eingeschäzt werden. Denn hierdurch würde höchstens die Classification, aber nicht im Verhältniß, weder nach dem Gewerbs-Betrieb, noch nach dem Arbeits-Lohn gegeben und geschäzt.

Eben so wenig darf man hoffen, durch die Steuer-Schäzer eine gleichförmige Berücksichtigung dieser auf den Gewerbs-Ertrag einwirkenden Umstände zu erhalten, wenn ihnen nicht dafür ein Leitfaden durch regulirte Ansäze selbst gegeben wird. Denn ohne diesen, und wenn ihnen blos ein Minimum und Maximum der Summen mit oder ohne Classen-Absäzen gegeben wird, ist die Gesezgebung nicht versichert weder dessen, ob die auf den Ertrag

wirkende Umstände überhaupt bei den Individuen, und ob sie bei denselben überall auf gleiche Weise berücksichtigt werden. Werden z. B. die Summen von 1 fl. — 10 fl. auch mit Classen-Absäzen von 1 fl. 2 fl. 4 fl. 6 fl. u. s. w. zur Einschäzung an die Hand gegeben, aber ohne Anweisung für ihre Anwendung: so kann die gleiche Ertrags-Rücksicht am einen Ort zu dem Ansaz von 2 fl.; an einem andern zu einem höheren oder geringeren Ansaz bestimmen, und die nothwendige Folge hievon ist eine ungleiche Landes-Peräquation und Besteurung. Noch mehr ist dies der Fall, wenn gar keine Classen-Absäze gegeben werden, oder gar den Steuerschäzern anheimgestellt wird, auf jede beliebige Summe den Gewerbs-Ertrag der Individuen abzuschäzen. So schwankend und unsicher die Schäzung desselben überhaupt ist: so verderblich wird in diesem Fall der Spielraum für Willkührlichkeiten aller Art, welcher damit den Steuer-Schäzern eingeräumt werden müßte, weshalb denn auch schon aus dieser Rücksicht die neuerlich von einem Schriftsteller (Heinrich Keßler) mit großer Zuversicht angerühmte Profit-Schäzung, abgesehen von ihrer theoretischen Unhaltbarkeit, für das Praktische und namentlich für eine Landes-Gleichstellung völlig unbrauchbar seyn muß.

Sollen vielmehr diese Rücksichten für die Steuer-Peräquation der Handwerker gleichförmig in Anschlag, und wirksam gemacht werden, so ist es unerläßlich, daß einestheils diese Rücksichten, wornach sich die bessere oder geringere Gewerbslage der Individuen nach wirthschaftlichen Regeln bestimmt, speziell den Steuerschäzern zur Würdigung und Beurtheilung bei der Individual-Einschäzung an die Hand gegeben werden, daß anderntheils aber

auch nach diesen Rücksichten und in dem Verhältniß, worin sie die bessere oder schlechtere Gewerbslage andeuten, die Steueransäze regulirt, und diese selbst zur Einschäzung dem Schäzungs-Personal vorgelegt werden.

Nur auf diesem Weg wird die Einschäzung gleichförmiger und die Besteurung gleich. Bei den genauen und speziellen Bestimmungen, wornach der Gewerbs-Ertrag zu würdigen ist, werden die Willkührlichkeiten der Schäzzer mehr abgeschnitten, und das Einschäzungs-Geschäft gewinnt hierdurch die Vestigkeit einer Gesezgebung, bei welcher es jedem Einzelnen möglich ist, sich gegen unrichtige Catastrirung und ungleiche Besteurung weit eher zu sichern, als wo diese lediglich der individuellen Ansicht der Steuerschäzer hingegeben ist.

§. 27.

Die Steueransäze, welche nach den oben entwickelten Grundsäzen regulirt werden, sind in einer Classifications-Tafel zusammengefaßt worden, über deren Zahl-Verhältnisse im Allgemeinen zu bemerken ist;

1.) Es ist dabei eine Gradation der Steueransäze nach den 4 Handwerks-Abtheilungen angenommen worden, welche jedoch aus dem oben schon bemerkten Grund nicht bedeutend ist. In der 1ten Classe steigt nehmlich der Ansaz bei jeder Abtheilung a.) bei ländlichen Handwerkern um 12 kr. (30 kr. 42 kr. 54 kr. 1 fl. 6 kr.) b.) bei städtischen um 12 kr. für den niederen; um 18 kr. für den höheren Ansaz. In der 2ten Classe a.) bei ländlichen um 24 kr. und resp. 36 kr. je nach dem niederen oder höheren Ansaz; b.) bei städtischen

um 36 kr. und 54 kr. in gleicher Beziehung. Die stärkere Progression für den höheren Ansaz beruht auf dem Grund, daß wegen des stärkeren Verlags, der sich im höheren Ansaz ausspricht, nothwendig auch die Ertragbarkeit eines besseren Handwerkes in höherem Maaß sich steigert.

2.) Für jede Handwerks-Abtheilung und also für jedes darin enthaltene Handwerk sind 3 Classen mit verschiedenen Ansäzen festgesezt;

a.) je nachdem das Handwerk auf dem platten Land und in Städten, wo die Feldwirthschaft den Haupt-Nahrungszweig bildet; oder in größeren Städten von 5000 Seelen oder in kleineren über 2000 Seelen, in welcher der Gewerbs-Verkehr unabhängig von der Feldwirthschaft sich zeigt, betrieben wird. Für jene, und für diese sind besondere Ansäze regulirt;

b.) je nach dem der individuelle Gewerbs-Betrieb stärker oder schwächer ist.

Auch hiefür sind besondere Ansäze normirt, und namentlich ruht auf diesen die Grundlage der Gewerbs-Peräquation; denn

a.) durch diese Ansäze werden die verschiedenen Gewerbs-Abtheilungen einander angenähert, in so fern ein geringeres Handwerk bei besserem Betrieb so viel, oder mehr ertragen kann, als ein besseres bei geringerem Betrieb.

b.) Eben so werden dadurch die ländlichen und städtischen Gewerbe einander angenähert. Der Vortheil des besseren Arbeitslohns und des stärkeren Betriebs

conicidirt in dem niederen Ansaz für die städtischen, und in dem höheren für die ländlichen Handwerker, welche in der nehmlichen Handwerks-Abtheilung die gleiche Summe ausdrücken. Dann aber kann das städtische, geringere Handwerk bei schlechtem Betrieb weniger ertragen, als ein ländliches, besseres bei stärkerem Betrieb. Auch dies wird durch die Ansäze ausgeglichen, indem z. B. in der 2ten Classe in diesem Fall jenes auf 2 fl. 24 kr. — 3 fl. 3 fl. 36 kr.; dieses hingegen auf 3 fl. — 3 fl. 36 — 4 fl. 12 kr. eingeschäzt werden kann.

c.) Durch sie werden endlich die Classen selbst einander angenähert, und zu große Distanzen der Ansäze vermieden.

3.) Wie die Ansäze der städtischen und ländlichen Gewerbe Einer Abtheilung in dem niederen und resp. höheren Ansaz zusammen fallen, nach dem Grundsaz daß sich der Vortheil des besseren Arbeitslohns dem Vortheil des stärkeren Betriebs in der betreffenden Classe gleich stelle, ist dagegen die Progression für den höheren Ansaz nach folgenden Rücksichten aufgestellt worden;

a.) In der 1sten Classe steigt der höhere Ansaz bei den ländlichen Gewerben durchgängig um 18 kr.; dagegen bei den städtischen durchgängig um die Hälfte des niederen Ansazes; also um 24 kr. 30 kr. 36 kr. und 42 kr., was sich schon dadurch rechtfertigt, daß in größeren Städten die größere Absaz-Gelegenheit und der bessere Arbeitslohn auch da,

wo Beschränkungen vorliegen, auf dem stärkeren Betrieb mehr einwirken, als dies auf dem Land der Fall ist.

b.) In der 2ten Classe dagegen steigt der höhere Ansaz durchgängig um die Hälfte des niederen Ansazes, weil hier eine größere Verschiedenheit des Verlags auch bei Gewerben auf dem Land Statt finden kann; zu dem aber geringere Differenzien hier weder von den Steuerschäzern aufgefaßt, noch bei der Rücksicht auf die individuelle Gewerbs-Industrie geltend gemacht werden können.

4.) In der nehmlichen Proportion, worin der höhere zu dem niederen Ansaz in der 2ten Classe steht, steht der niedere und höhere Ansaz für die städtischen Handwerker zu dem niederen und höheren der ländlichen, indem nehmlich der erste durchgängig um die Hälfte des lezteren steigt. Diese Proportion rechtfertigt sich in jedem Betracht, als das angemessenste Verhältniß, wenn man auf der einen Seite den größeren Consumtions-Bedarf der städtischen Handwerker, andererseits aber auch den besseren Arbeits-Lohn derselben und größere Absaz-Gelegenheit in Anschlag bringt, und sie in der Hinsicht mit den ländlichen vergleicht.

5.) Der mindere Ansaz der 2ten Classe ist durchgängig bei allen, städtischen so wohl, als ländlichen Handwerkern auf das doppelte des höheren Ansazes der 1ten Classe gestellt worden, was dem Ertrags-Verhältniß nach den angenommenen Gewerbs-Einschränkungen angemessen ist.

Jedoch scheint sich nach den Beobachtungen, welche das Einschäzungs-Geschäft veranlaßt hat, noch eine Zwischen-Abstufung zwischen dem höheren Ansaz der 1ten und dem niederen Ansaz der 2ten Classe noch für diejenigen Gewerbs-Beschränkungen räthlich zu machen, welche zwar nicht in die 1te Classe eignen, hingegen auch den vollen Gewerbs-Betrieb der 2ten Classe nicht voraussezen lassen; Gewerbs-Beschränkungen, welche jedoch erst durch das Einschäzungs-Geschäft selbst erhoben und kenntlich gemacht werden können. Hierdurch, und wenn diese Zwischen-Abstufung in der Mittelsumme von beiden Ansäzen regulirt wird, können zugleich die Gewerbsansäze zwischen der 1ten und 2ten Classe sich noch mehr angenähert werden.

6.) Die Gehülfen 1ter Classe (Gesellen) werden in der 3ten Classe dem Meister zu so viel veranlagt, als ein Meister in der 1ten Classe, wo Gewerbs-Beschränkungen vorliegen, zu entrichten hat, was $\frac{1}{3}$ des Meister-Ansazes in der 3ten Classe beträgt. Dieses Verhältniß rechtfertigt sich schon dadurch, daß Meister, welche Gesellenweise arbeiten, auf den gleichen Ansaz gestellt werden, also für einen Ertrag, welchen der Meister zieht, wenn er einen Gehülfen hat. Bei den Gehülfen 2ter Classe (Lehrjungen, Handlanger) ist die Hälfte jenes Ansazes, also $\frac{1}{6}$ angenommen.

7.) Der stärkere oder schwächere Gewerbs-Betrieb soll in der 3ten Classe vorläufig nach der Zahl der Gehülfen bemessen, und hiernach dem Meister, der mehr als 4 Gehülfen hält sein Ansaz um $\frac{1}{3}$ erhöht werden.

Indessen beruhet es auf weitern Erfahrungen, ob dieses zulänglich, und nicht etwa nothwendig sey, daß neben den unveränderten Gehülfen-Ansäzen eine Einschäzzung des Gewerbs-Betriebs der Meister auch in der 3ten Classe zugelassen werde; wobei aus den oben angeführten Gründen zwar nicht eine Berechnung oder Schäzung des Betriebs-Capitals, wohl aber eine Aufstufung der Classen-Ansäze in der nehmlichen Proportion, wie in der 2ten Classe räthlich und anwendbar werden dürfte; z. B. in der 1ten Abtheilung 2 fl. 24 kr. — 3 fl. 36 kr. — 5 fl. 24 kr. — 8 fl. 6 kr.

Ausser diesen beiden Punkten (5 und 7) sind auch bis jezt keine erhebliche Anstände bei der Einschäzung nach diesen Normen vorgekommen, und es läßt sich mit Grund erwarten, daß die hiebei angenommenen Grundsäze eine eben so zweckmäßige als sichere Grundlage für die Besteurung und die möglichst genaue Gleichstellung der Handwerker geben werden.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

§. 28.

Nach §. 15. besteht die zweite Gattung von Gewerben aus solchen, wo das darin steckende Capital für den Ertrag den Ausschlag giebt, und die Arbeits-Rente von der Größe des Gewerbs-Capitals bedingt ist. Hieher gehören einestheils die Handelschaften; anderntheils die Fabricken und Manufakturen. Zuerst von jenen.

Das charakteristische der Handelschaften besteht darin, daß Fabrikate oder Produkte auf den Wiederverkauf eingekauft werden. In so fern können zu den eigentlichen Händlern nicht gerechnet werden a) weder diejenige, welche blos und ausschlieslich ihre eigene Fabrikate oder Produkte verkaufen, b) noch diejenigen, welche Fabrikate und Produkte zwar einkaufen, aber solche entweder zur Verzehrung, oder zur Verarbeitung, und erst in der neuen Fabrikations-Form zum Wiederverkauf bestimmen. Leztere (b) sind entweder reine Consumenten, welche keiner Gewerbs-Steuer unterliegen; oder Fabrikanten (Handwerker), welche die Gewerbs-Steuer unter den für sie festgesezten Grundsäzen entrichten. Die erstere (a) wenn sie blos eigene Fabrikate verkaufen, entrichten als Fabrikanten die Gewerbs-Steuer, oder wenn sie blos die eigenen Produkte verkaufen, als Grund-Eigenthümer die Grund-Steuer.

Dagegen verbindet der Fabrikant (Handwerker) oder Producent offenbar in dem Fall ein gedoppeltes Gewerb in seiner Person, nehmlich neben dem eigentlichen landwirthschaftlichen Fabrikations-Gewerbe noch eine wirkliche Handelschaft, wenn er sich nicht blos auf seine eigenen Fabrikate oder Produkte beschränkt, sondern noch dazu fremde einkauft, und sie für den Wiederverkauf magazinirt. In diesem Fall erzielt er neben dem Gewinnst aus den eigenen Fabrikaten und Produkten noch einen besonderen Handelsgewinn aus den Waaren, welche er als Händler vom Fabrikanten oder Producenten auf den Wiederverkauf übernimmt. Es kommt jedoch hierbei zweierlei in Betracht was bei dergleichen Gewerbenden diejenige besondere Handelssteuer, welche hier in Frage steht, unzuläßig macht.

1) So lange die Verkaufs-Accise vom Großhandel des Weins und anderer Getränke, von Früchten, Holz, Pferden und anderem Vieh statt hat: muß eine besondere Gewerbs-Steuer für die Wein- Frucht- Holz und Vieh-Händler ꝛc. unterbleiben. Dergleichen Handelschaften sind in Würtemberg allen Unterthanen gemein, und dürfen weder bei Zünften noch durch besondere Concessionen erworben werden, sie sind meistentheils nur Nebensache oder zufällige Spekulationen, mithin durchaus unbestimmbar und für einen Aversal-Steuer-Ansaz nicht geeignet. Es bleibt daher mit mehr Sicherheit jeder einzelne Handel der bisherigen Verkaufs-Accise unterworfen.

2.) So unläugbar es ist, daß der Handwerker und Fabrikant, welcher neben dem Verkauf seiner eigenen Fabrikate auch fremde einkauft und verkauft, einen eigenen und besonderen Handel treibt, mithin konsequenterweise auch eine eigene Handels-Steuer zu bezahlen haben sollte: so begreiflich ist es, daß in der Ausführung eine solche Trennung der beiderlei Gewerbe sich nie mit Sicherheit vollziehen läßt. Der Handwerker und Fabrikant suchen nehmlich durch den Einkauf solcher Waaren gewöhnlich nur ihr eigenes Sortiment mit Artikeln zu vervollständigen, zu deren Selbstverfertigung sie entweder noch keine Einrichtung getroffen haben, und die man gleichwohl bei ihnen gewöhnlich sucht, oder die sie gebrauchen, um den Absaz ihrer eigenen Waare zu erleichtern. Zu bestimmen, welches die Waaren dieser oder jener Art seyen, welches Capital die eingekauften Artikel erfordern, welche Rente sie abgesondert vom eigenen Fabrikat gewähren, ist in der Regel nicht

möglich. Bei dem Handwerker bewirkt ein solcher Nebenhandel im Allgemeinen einen stärkeren Betrieb seines Gewerbs, dessen Ertrag aber sich eben so wenig, als der übrige Gewerbs-Verdienst auf bestimmte Summen mit irgend einiger Zuverläßigkeit individuell schäzen und berechnen läßt, und wo es also das Angemessenste ist, auf Umstände der Art im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen, und denjenigen Gewerbsmann, welcher hierdurch seinem Gewerb einen größeren Betrieb giebt, auf dem höheren Ansaz seiner Gewerbs-Classe zu catastriren. Dagegen wird bei Fabrikanten, welche nach dem Capital catastrirt werden, hierdurch von selbst ein solcher Nebenhandel in Anschlag genommen, indem das ganze im Fabrik-Gewerb steckende Capital, also auch dasjenige, welches zum Handel bestimmt ist, in das Cataster gezogen wird.

§. 29.

Die Gleichstellung der Handelschaften ruht vorzugsweise auf der Ausmittlung des Handels-Capitals, welches in den Handels-Gewerben liegt, indem der Erwerbs-Ertrag hier hauptsächlich auf der Capital-Rente gegründet ist. So richtig dies auch an sich ist: so entscheidet gleichwohl nicht die bloße Summe des Capitals, welches in einem Handels-Gewerb steckt, über die Größe des Ertrags, sondern ausserdem noch insbesondere der häufigere oder seltenere Umsaz desselben, und der hierbei erforderliche größere oder geringere Arbeits-Aufwand.

Gesezt, es hat ein Händler nicht mehr, als 10 fl. in einem Handelszweig stecken, kann aber diese Summe jede Woche umsezen: so hat er im Jahr ein Capital von 520 fl.

umgesezt, aber, indem der Umsäz bei so geringem Capital uur nach Kreuzern geschieht, wird der Arbeits-Verdienst weit größer, als der Capital-Gewinn in der Regel seyn.

In dieser Beziehung macht sich der Unterscheid zwischen kleineren und großen Handelschaften praktisch; nehmlich

a.) zwischen solchen, wo das Handels-Gewerb blos in der umlaufenden Summe des Gewerbs besteht, und darauf mehr ein Arbeits-Verdienst, als ein Capital-Gewinn gewonnen wird;

b.) zwischen solchen, wo ein beständiges Waaren-Magazin oder Lager ausser dem Umlaufs-Capital vorliegt, und wo dessen Summe sich für die Größe des Gewerb-Ertrags geltend macht.

§. 30.

Die erste Art von Handelschaften, welche bei dem geringen Capital nicht anders existiren können, als durch häufigeren Umsaz des Capitals, und einen der darauf verwendeten Gewerbs-Arbeit correspondirenden Arbeits-Verdienst, begreift alle die kleinen Händlereien, welche entweder durch Hausiren und Feilbieten von Hauß zu Hauß, oder in offenen Ständen auf Wochen- und Jahr-Märkten ihren Absaz zu gewinnen suchen; in ihren Wohnungen selbst aber keinen offenen Laden, oder diesen nur für die kleineren Bedürfnisse der Dorfbewohner halten.

Diese kleinern Händlereien lassen sich in jeder Hinsicht mit den Handwerkern, und zwar mit den geringeren in Eine Categorie sezen, so wohl wegen des geringen Gewerb-Ertrags, als wegen des Cataster-Maaßstabes. Denn es

kommen bei ihnen die gleichen Gewerbs-Beschränkungen, wie bei den Handwerkern, in Betracht, indem die Größe des Handels-Erwerbs nicht so wohl von der Größe des Capitals, als vielmehr von der persönlichen Thätigkeit, namentlich davon abhängt, ob sie sich dem Handelszweig, oder dem Betrieb des darin liegenden Capitals das ganze Jahr hindurch unausgesezt wiedmen, und derselbe ihr Haupt-Nahrungszweig ist, oder ob sie das Handels-Geschäft nur periodisch betreiben, und anderwärts noch mit Taglohnen, Handwerks- oder sonstigen Arbeiten sich einen Verdienst zu machen suchen.

Nach dieser Rücksicht wurden für die kleinen Händlereien, wohin auch geringe Dorfkrämer mit weniger, als 200 fl. Capital mit Recht gezählt wurden, die Ansäze der 1ten und 2ten Classe aus der ersten Handwerks-Abtheilung angenommen, ohne das in ihrem Gewerb liegende Capital besonders zu catastriren.

§. 31.

Bei der zweiten Art von Handelschaften, den eigentlichen und wahren Handlungen mit allen Handelsartikeln en Gros und en Detail fragt es sich vorerst, wie das in denselben liegende Capital für die Besteurung auszumitteln sey? Es giebt hiefür eine zweifache Methode;

1.) Fassion oder Abschäzung nach dem wirklichen Bestand des Handels-Capitals;

2.) Fassion oder Abschäzung nach Capital-Classen.

Die erstere Methode ist zwar in Würtemberg durch die frühere Steuer-Verfassung in der Commun-Ordnung vorgeschrieben, allein sie hat das Unangenehme einer Ver-

mögenssteuer für den Handelsmann um so mehr, als gewöhnlich sein ganzes Vermögen in seinem Handels-Capital steckt, und weder bei der Fassion noch bei der Schäzung läßt sichs hoffen, eine genaue Ausmittlung der Handels-Capitalien nach ihrem wirklichen Bestand zu gewinnen.

Man hat zwar, um den Handlungen das Geheimniß ihres Handels-Capitals zu bewahren, und jede Veranlaßung zu deren speziellen Schäzung abzuschneiden, hie und da neuerlich das Auskunftsmittel ergriffen, für die bedeutenden Handlungen ein Minimum und Maximum festzusezen, und innerhalb dieser Extreme den Localitäten die Einschäzzung und die Bestimmung des Steuer-Ansazes auf eine beliebige Summe zu überlassen.

Allein es ist leicht einzusehen, daß dieser Weg auf keine, auch nur annähernde Gleichstellung der Handlungen führen kann, weil es hierbei den Localitäten an einem Messer für das Steuer-Verhältniß gänzlich fehlt. Denn ist z. B. das Minimum und Maximum auf 20 bis 200 festgesezt, innerhalb welcher Summe die Handlungen nach ihrem Capital-Bestand und Handels-Ertrag auf eine beliebige Summe zur Besteurung eingeschäzt werden sollen: so kann nicht nur der Capital- und Ertrag-Bestand unrichtig aufgenommen, sondern es kann auch der nehmliche Bestand von mehreren Handlungen höchst verschieden, am einen Ort z. B. mit 30, am andern mit 60. 80 zur Besteurung eingeschäzt werden, weil die Steuerschäzer nicht wissen, für welchen Handels-Bestand das Minimum und Maximum berechnet ist, sie also auch keinen Anhalt für die Bestimmung des Steuer-Verhältnisses haben.

Die eben so auffallenden, als unvermeidlichen Ungleichheiten, welche dieses Verfahren herbeiführt, können nur auf dem Weg mit Zuverläßigkeit verhütet werden, daß die Handels-Capitalien in Classen eingeschäzt, und für jede Classe die Steueransäze besonders festgesezt werden. Diese Einschäzung nach Classen (der zweiten Methode) ist ohnehin für den Handelsmann weniger gehässig, weil durch die Classen, besonders wenn sie die angemessene Distanzen in den Summen halten, nicht mehr bekannt wird, als was ohnehin schon nach der gemeinen Schäzung von dem Handels-Bestand der Individuen in der Kenntniß der Ortsbürger liegt. Indem sie den Steuerschäzern überall einen festen Anhalt für die Bestimmung des Steuer-Verhältnisses giebt, und sie daran bindet, werden Willkührlichkeiten in der Einschäzung ungleich mehr erschwert, große Ungleichheiten beseitigt, und damit die Handelsleute gegen Prägravationen mehr gesichert. Auf der andern Seite aber läßt sich auch erwarten, daß nach Classen richtiger fatirt oder eingeschäzt werde, da durch sie nur der Handels-Bestand ausgemittelt werden soll, wie ihn schon der notorische und sichtliche Betrieb, und die örtlich bekannten Geschäfte jedes Handelsmannes annehmen und vermuthen lassen.

§. 32.

Daß mit diesen Classen eine spezielle Gleichstellung der Handelsleute unter sich keineswegs bewerkstelligt werde, ist augenscheinlich. Auch abgesehen davon, daß nicht selten das Glück die Spekulation eines Handelsmannes für ungewöhnlich hohen Gewinnst begünstigt, oder Unglück den gehofften Gewinn in wirklichen Verlust verwandelt; Zufälle, welche bei einer Steuer-Regulirung, die nur auf dem

gewöhnlichen Gang der Geschäfte sehen kann, um so weniger zu berücksichtigen sind, als sie bei dem nächsten Steuersaz in der Zunahme oder Abnahme des Handels-Capitals wieder in Anschlag kommen; abgesehen hievon bleibt vielmehr für den gewöhnlichen Gang der Geschäfte immer eine bedeutende Differenz zwischen Gewerbenden Einer und eben derselben Classe, welche ihren Ertrag sehr abweichend modifiziren kann. Schon die Differenz in der Capitalien-Größe, welche durch die Classen gegeben ist, hat dies zur Folge; ausserdem noch der bessere oder geringere Umsaz, oder der Unterschied, ob der Handelsmann seine Waaren aus 1ter oder 2ter Hand bezieht, und eben so kann besonders bei Detail-Handlungen der sonstige stärkere Verkehr des Orts mehr oder minder auf besseren Absaz wirken.

Neben der allgemeinen Peräquation durch die Classen wird demnach noch eine spezielle Gleichstellung für die Individuen Ein und eben derselben Classe nothwendig, wenn eine gerechte und billige Lasten-Austheilung erzielt werden soll.

Diese spezielle Ausgleichung der individuellen Ertrags-Differenzien läßt sich durch das zweifache Mittel bewerkstelligen, daß nehmlich

a.) die Arbeits-Rente, welche in dem Handels-Gewerb nothwendig liegt, besonders veranlagt wird. Dieses wird ohnehin schon aus dem Grund nothwendig, weil nur auf diesem Weg eine billige Gleichstellung der Handlungen gegen die Handwerker und Professionen sich herstellen läßt;

b.) daß neben dem in den Classen Gradationen der Steueransäze festgesezt werden, nach welchen der bessere oder schlechtere Betrieb oder Gang der Handels-Geschäfte von den Local-Steuerschäzern für die Besteurung geltend gemacht werden kann.

§. 33.

Zuerst nun von der allgemeinen Classen-Peräquation. Als besteuerbares Capital läßt sich entweder das Umtriebs-Capital, oder aber der Handlungs-Stock, wie er sich zur Zeit der Catastrirung verhält, ohne Rücksicht auf seinen öfteren jährlichen Umsaz annehmen.

Obgleich der Handels-Ertrag nur mittelst des umlaufenden und im wirklichen Umsaz stehenden Capitals gewonnen wird, und deshalb die Ausmittlung des Umtriebs-Capitals auf ein sichereres Ertrags-Resultat zu führen scheint: so ist dagegen dessen Ausmittlung höchst schwierig, in den meisten Fällen sogar unmöglich, mit der Ausmittlung des Umtriebs-Capitals selbst aber noch nicht der Ertrag ausgemittelt. Denn diejenigen Handlungen, welche ihrer Natur nach einen schnelleren Umsaz zulassen, werden in der Regel geringere Procente von dem jedesmaligen Umsaz beziehen, als diejenige, wo das Capital im Jahr nur ein- oder zweimal höchstens sich umsezen läßt. Eben so werden diejenige Handlungen, welche ein besonders großes stehendes Capital für den Umtrieb fordern, nothwendig größere Procente von dem Umlaufs-Capital ziehen müssen, als diejenige, welche nur ein verhältnißmäßig geringes stehendes Capital für ihre Geschäfte nöthig haben. Diese Verschiedenheit des Ertrags, welcher auf dem Umtriebs-Capital gewonnen wird, so auszumitteln, daß dar-

auf eine billige Steuer-Vertheilung gegründet werden könnte, ist eine Unmöglichkeit; dagegen gleicht sich diese Verschiedenheit aus, wenn der ganze Handels-Capitalstock zur Grundlage bei der Besteurung gemacht wird, und es ist derselbe um so mehr der angemessene Maaßstab, als der Handelsmann selbst nur nach diesem seinen Handels-Ertrag zu berechnen gewohnt ist, und das stehende Capital eben so gut, wie das umlaufende in dem Gesammt-Ertrag seine Capital-Rente finden muß.

Bei Zugrundlegung des bloßen Umsaz-Capitals müßten nothwendig die Steueransäze sich nach dem, in wie fern ein häufigerer Umsaz, aber auch zugleich ein geringerer Procenten-Ertrag vorliegt, reguliren, wenn man solche Handlungen nicht ungebührlich drücken, und auf ihren Fortbetrieb nachtheilig einwirken will. Gesezt ein Handels-Capital läßt sich in der einen Handlung nach deren besonderen Natur 10mal im Jahr umsezen, oder hängt überhaupt sein öfterer Umsaz weniger von der Natur des Handels-Artikels, als von der Concurrenz und Nachfrage ab, während dasselbe in einer andern Handlung sich nur ein- oder zweimal umsezen läßt, und der Handelsartikel selbst einen häufigen Umsaz nicht zuläßt. In diesem Fall müßte nothwendig jene Handlung übersteuert werden, wenn dort z. B. das 10fache, hier nur das zweifache Capital als Umtriebs-Capital der Besteurung unterlegt, und auf gleichen Ansaz z. B. 12 kr. pr. 100 fl. gestellt würde, weil dort der jedesmalige Umsaz vielleicht nur 2, hier vielleicht 6 und 8 Procente gewährt. Diese Verschiedenheiten aber heben sich, wenn das gesammte Handels-Capital, das stehende wie das laufende, und lezteres

ohne Rücksicht auf seinen häufigeren oder selteneren Umsaz der Besteurung unterlegt, und als Maaßstab gebraucht wird, und es kann auf diesem Weg eine möglichst genaue Gleichstellung der Handlungen erzielt werden, im Fall dabei noch die Arbeits-Rente derselben für besondere Veranlagung berücksichtigt wird.

§. 34.

Es ist nehmlich, wie bei jedem im Umtrieb befindlichen Capital, so auch bei dem Handels-Capital der Ertrag aus den 3 Bestandtheilen zusammen gesezt; der eigentlichen Capital-Rente, welche der Geldcapitalist nach dem Zinßfuß bezieht; der Betriebs-Rente oder dem Unternehmungs-Gewinn, welcher der Handelsmann aus der Entreprise zieht; und aus dem Verdienst der Arbeit, welche er auf den wirklichen Betrieb des Capitals verwenden muß.

Daß ein besonderer Unternehmungs-Gewinn neben der Capital-Rente bestehen müsse, dies beweißt schon der Umstand, daß Handlungen eben so gut, wie andere Gewerbszweige mit Schulden oder Credit-Capitalien betrieben werden, was nicht der Fall seyn könnte, wenn der Handelsmann nicht mehr als die Capital-Rente, welche er dem Gläubiger für das Anleihen des Capitals entrichten muß, daraus zu ziehen im Stand wäre, also für ihn gar kein Gewinn bei der Nuzung fremder Capitalien voraus zu sehen wäre; und dies um so weniger, als der Arbeits-Verdienst nicht als Capital-Gewinn, sondern nur als Lohn seiner eigenen aufgewendeten Arbeit angesehen, also nicht jenem substituirt werden kann.

Dieser Handels-Capitalgewinn, aus Capital- und Betriebs-Rente bestehend, ist nach dem gewöhnlichen Ertragsstand beachtet, und wenn man die Zufälle, welche den Ertrag individuell nach besonderem Glück oder Unglück erhöhen oder schmälern, nicht in Anschlag bringt, noch für die gewöhnliche Besteurung bringen darf, er ist, sagen wir, bei allen Handlungen im Durchschnitt der gleich große, das Capital mag in einer geringen, oder großen, in einer Detail- oder Gros-Handlung liegen; denn die Capital- wie die Betriebs-Rente richtet sich nach dem allgemeinen Zinßfuß, und man kann nicht sagen, noch weniger erweisen, daß das Capital an sich bei einem Handelszweig mehr, als bei dem andern rentire. Die individuelle Spekulation kann das Capital hier zu besserem Ertrag bringen, als dort; aber dies hängt nicht von dem Handelszweig, sondern von der individuellen Industrie des Gewerbenden ab, welche mit dem größeren Ertrags-Resultat kein Gegenstand der Besteurung seyn kann.

So richtig dies aber auch ist: so zeigt sich gleichwohl im Gesammt-Ertrag der Handels-Capitalien eine nicht unbedeutende Verschiedenheit, welche keine Folge der individuellen Industrie ist, und daher bei der Besteurung beachtet werden muß; eine Verschiedenheit, welche ihren Grund lediglich in der größeren oder geringeren Arbeit hat, die auf den Betrieb des Handels-Geschäftes verwendet werden muß.

Schon die kleinen Händlereien, wo ein im Vergleich zu deren geringem Capital unverhältnißmäßig hoher Gewinn vorliegt, weshalb auch diese nicht nach dem Capital-Bestand,

sondern nach dem Arbeits-Verdienst, analog mit den Handwerkern catastrirt und besteuert werden müssen, — sprechen für den Umstand aufs unzweideutigste, daß in dem Handels-Ertrag nothwendig auch ein Arbeits-Verdienst liegen müsse. Ebenso ließe es sich ausserdem nicht erklären, wie oft einige 100 fl. einem Krämer mit seiner Familie das volle Auskommen verschaffen können.

Es fragt sich daher nur, ob dieser Arbeits-Verdienst bei den Handels-Capitalien in Anschlag genommen, das Capital selbst oder dessen Ertrag hiernach verhältnißmäßig höher für die Besteurung berechnet, oder aber ob das ausgemittelte Handels-Capital durchgängig gleich catastrirt, dagegen der Arbeits-Verdienst besonders besteuert werden soll. Man sieht leicht ein, daß die erste Methode das Einschäzungs-Geschäft eben so mühsam, als unzuverläßig machen müßte. Bei kleineren Handelschaften, wo der Arbeits-Gewinn den Capital-Gewinn bei weitem überwiegt, würde ihre Anwendung ohnehin ins lächerliche fallen, wenn z. B. auf ein geringes Handels-Capital von 50 fl., dessen Capital-Ertrag zu 10 Proc. 5 fl. ist, der Arbeits-Gewinn nach Procenten berechnet, und also ein solches Capital zu 100 und 200 Proc. rentirend catastrirt werden wollte, dessen nicht zu gedenken, daß es hierbei an einem Anhalt für richtige Einschäzung gänzlich mangelte, und willkührliche Procenten-Schäzung unvermeidlich wäre. Dieses würde aber auch, wenn gleich aus natürlichen Gründen in geringerem Maaß, bei den größeren Handlungen der Fall, und eine Schäzung des Arbeits-Gewinns nach Procenten des Handels-Capitals hier um so weniger zuläßig seyn, als die Handels-Capital-Besteurung selbst nicht nach

bestimmten Summen, sondern nach Classen geschieht, also eine solche Berechnung in jedem Fall nicht anschlägt.

Ob ein Handelsmann von seinem Capital 10. 11. oder 12. Proc. als Ertrag beziehe, kann der Steuerschäzer weder mit Bestimmtheit schäzen, noch weniger kann er seine Schäzung motiviren, wenn ihm nicht die Bücher des Handelsmannes geöffnet werden.

Es würde also diese Methode, den Gesammt-Ertrag nach Procenten zu schäzen, zu nichts als Willkührlichkeiten, oder höchst gehässigen Inquisitionen über den Handels-Bestand der Individuen mittelst Untersuchung ihrer Bücher führen, und diese Einschäzungs-Art, welche ein Schriftsteller (H. Keßler) neuerlich mit mehr Zuversicht als Umsicht anrathet, dem Handelsstand selbst lästig seyn, ihn den Willkührlichkeiten der Schäzer Preiß geben, und der Zweck einer möglichst genauen Steuer-Ausgleichung würde dadurch völlig verfehlt.

Zuverläßiger und für die Peräquation sicherer ist vielmehr in jedem Betracht die zweite Methode, wenn der Capital-Gewinn bei allen Handlungen als gleich groß, wie er es auch nach wirthschaftlichen Regeln für den gewöhnlichen Ertragsstand ist, angenommen, deshalb nur das Gesammt-Capital einer Handlung ausgemittelt und gleich catastrirt, wenn dagegen aber der Mehrertrag, welcher aus dem Arbeits-Verdienst hervorgeht, nach dessen natürlichem Maaßstab, nehmlich nach der Zahl der Gehülfen, welche auf den Capital-Betrieb einwirken, gewürdigt wird. So wie bei dem Handwerker der Umstand, daß er

Gehülfen hält, einen erhöhten Gewerbs-Ertrag nach wirthschaftlichen Grundsäzen voraussezt, so und in noch stärkerem Grad findet diese Voraussezung ihre Anwendung bei den Handlungen, wo die Gehülfen in der Regel besser salarirt werden. Und da bei allen Handelszweigen die Capitalien mit einer durchgängig gleich großen Ertragbarkeit nach Maaßgabe des Zinsfußes catastrirt werden, und damit der Ertrag, welcher durch den Arbeits-Verdienst entsteht, ausser Beachtung bleibt: so wird der Handelsmann nicht nur gegen doppelte Besteurung seines Handels-Ertrags gesichert, sondern es wird auch durch die abgesonderte Catastrirung des Arbeits-Verdienstes eine bessere Gleichstellung der Handlungen so wohl unter sich, als gegen die Handwerker erzielt, und ausserdem können auf diesem Weg die Handels-Capitalien mit den Gebäude-Capitalien in eine unmittelbare Steuer-Ausgleichung gebracht werden, wie im folgenden gezeigt werden wird.

§. 35.

Der Gesammt-Ertrag der Handels-Capitalien mit Einschluß des Arbeits-Gewinns steht bedeutend höher, als der gewöhnliche Zinsfuß der Geldcapitalien, was sich wirthschaftlich schon dadurch erklärt, daß der Geld-Capitalist, welcher sein Capital vermiethet, also nicht selbst umtreibt, weder eine Betriebs- noch eine Arbeits-Rente, sondern blos die Capital-Rente bezieht. Aber auch, wenn der Arbeits-Gewinn abgezogen wird, muß der Capital-Gewinn immer noch höher stehen, als die Capital-Rente, eben, weil in jenem noch die Betriebs-Rente begriffen ist, welche hier fehlt, wie denn auch dieses nach dem oben schon bemerkten es möglich macht, daß der Handelsmann mit Schulden oder Credit sein Gewerb führen kann.

Wie das Handels = Capital, so muß auch das im Umtrieb befindliche Gebäude = Capital wirthschaftlich genommen, einen höheren Ertrag, als die bloße Capital = Rente, gewähren, und dies um so mehr, als das Baucapital durch die Nuzung abnimmt, was dort nicht der Fall ist. Ob das eine mehr, das andere weniger erträgt, ist Sache der Individualität, und Wirkung der günstigen oder ungünstigen Umstände, welche im Einzelnen auf den Betrieb einwirken, und welche weder ohne lästige Inventarisationen ausgemittelt, noch für die Besteurung, die blos auf der gewöhnlichen Ertragbarkeit beruht, berücksichtigt werden können. In so fern kommen die beide Capital = Gattungen in ein richtiges Verhältniß zu einander zu stehen, wenn der Durchschnitts=Ansaz für die Besteurung bei jedem gleich groß z. B. 12 kr. pr. 100 fl. Capital angenommen wird. Da aber der Gebäude=Ertrag wegen der besonderen Natur der Baucapitalien, wodurch deren Betrieb und Ertrag nach §. 11. unzuläßiger wird, eine besondere Schonung erfordert, so kann eine unmittelbare Rektification des Steuer=Verhältnisses zwischen den Bau = und den übrigen Gewerbs = Capitalien gewonnen werden, wenn bei jenen der Durchschnitts = Ansaz für die Besteurung durchgängig geringer, z. B. auf die Hälfte mit 6 kr. pr. 100 fl. Capital angenommen wird.

§. 36.

Was sodann die Catastrirung der Arbeits = Rente betrifft: so beruht diese auch bei den Handlungen auf den allgemeinen Grundsäzen im Wesentlichen, welche bei den Handwerken zur Anwendung kommen.

Namentlich findet hier der Grundsaz, daß die Arbeits-Rente im Verhältniß zu dem steigenden Capital sich vergrößere, seine besondere Anwendung mit dem, daß der Steueransaz nach den Classen steigen muß, und es würde eine grobe Unkunde des Gewerb-Betriebs verrathen, wenn, wie H. Keßler in seiner Schrift: die Abgabenkunde: meint, der Großhändler und der Taglöhner hierin einander gleich gehalten werden sollten, da schon das stärkere Salar von 1000. 2000 fl. und mehr, was ein größerer Handelsmann seinem Gehülfen bezahlt, unwiedersprechlich beweißt, daß hier eine größere Arbeits-Rente resultiren muß, als bei einem Handwerker, dessen Gehülfe sich mit einem Arbeits-Lohn von 50 fl. begnügt.

Indem daher die Peräquation der Handlungen sich unmittelbar an die Gebäude-Capitalien und die Handwerker anschliest dadurch, daß die erste Handlungs-Classe mit einem Capital von 200 — 500 fl. a.) für das Capital auf den Durchschnitts-Ansaz von 12 kr. pr. 100 fl. für die mittlere Classensumme; b.) für den Arbeits-Verdienst aber auf den Ansaz der Handwerker in 2ter Classe, und den der kleinen Händlereien mit 2 fl. 24 kr. gestellt wird, erhält sich für die weitere Handels-Classen das Verhältniß, indem für das Capital der gleiche Ansaz zu 12 kr. pr. 100 fl. von der mittleren Classensumme, und für den Arbeits-Verdienst ein erhöhter Ansaz in einem steigenden Verhältniß mit den Classen angenommen wird. Ob übrigens die aufgestellte Progression der Arbeits-Ansäze genüge, muß sich erst im Verfolg des Einschäzungs-Geschäftes und namentlich aus den Beobachtungen über die Einschäzung derjenigen Handlungs-Zweige ergeben, wobei wegen ihrer besonderen Natur auch speziellere Rücksichten und Grund-

Säze eintreten, wie bei Speditions-Commissions-Handlungen, bei größeren Bleichen, so wie bei den Apotheken.

Da die Arbeit des Gehülfen für den Handelsmann gewinnreicher ist, als die für den Handwerker, wo weniger Capital, als Arbeit im Umtrieb ist, und der Capital-Betrieb durch die darauf zu verwendende Arbeit, durch die Fabrikation, der Natur der Sache nach langsamer gehen muß, als der Umsaz eines Handels-Capitals: so muß für die Gleichstellung der Handlungen unter sich ein größeres Gewicht auf die Gehülfen gelegt werden, als bei den Handwerkern, was dadurch geschieht, daß der Ansaz der Handels-Gehülfen anstatt auf $\frac{1}{3}$ und resp. $\frac{1}{5}$, was bei den Handwerkern Statt findet, vielmehr auf $\frac{1}{2}$ für die Gehülfen 1ter Classe als Commis, Buchhalter ꝛc. und für die übrigen 2ter Classe auf $\frac{1}{4}$ des Ansazes für die Arbeits-Rente des Handels-Prinzipals gestellt wird; ein Verhältniß, das weder zu hoch ist, wenn man die Salarien der Handels-Gehülfen in Betracht zieht, welche denselben von den Prinzipalen gereicht werden; noch zu niedrig, in so fern das Handels-Capital mit seinem Capital-Gewinn besonders catastrirt wird.

§. 37.

Man hat bei der Catastrirung der Handlungen den Grundsaz mit vollem Recht aufgestellt, daß die Schulden oder eigentlich Credit-Capitalien, mit welchen ein Handelsmann sein Geschäft erweitert, nicht vom Handels-Capital abgezogen werden dürfen. Denn so wenig dem Guts- und Gebäude-Besizer die auf Gütern und Häusern haftende Schulden abgezogen werden, so wenig kann der Handelsmann dies und eine Begünstigung vor jenen mit

Grund ansprechen. Diese Schulden ruhen nicht, wie die Gülten, auf einer Theilung des Capitals; ihre Verzinßung haftet nicht auf dem Erwerbszweig, sondern auf dem Gesammt-Vermögen des Schuldners, als eine Last, deren Abzug deshalb auch nur bei einer Vermögens-Steuer sich rechtfertigen würde, nicht aber bei einer Ertrags-Steuer. Und wenn der Handelsmann sein gesammtes Vermögen in die Handlung gelegt hat: so ist dies der gewöhnliche Fall auch bei dem Landwirth, der ausser Hauß und Güter nichts besizt, gleichwohl seinen Grund und Boden ohne Rücksicht auf die darauf haftende Schulden zu besteuern hat. Aber auch abgesehen hievon, und dessen nicht zu gedenken, daß ein Abzug der Schulden mit einer Catastrirung der Handels-Capitalien nach Classen nicht wohl sich vereinigen läßt: so würde durch den Abzug der Schulden nicht einmal eine Gleichstellung unter den Handelsleuten erzielt, vielmehr würde dadurch der Handelsmann, welcher mit Schulden sein Gewerb betreibt, ungebührlich begünstigt gegen denjenigen, welcher blos eigenes Vermögen im Handel umtreibt. Denn jener bezieht aus dem Handels-Capital neben der Capital-Rente, welche er dem Gläubiger erstatten muß, noch eine Betriebs-Rente, und diese aus dem fremden, wie aus dem eigenen Capital, womit er durch den Schulden-Abzug offenbar freigelassen würde, was um so ungerechter seyn müßte, als derjenige, der mittelst fremder Capitalien seine Geschäfte ausdehnt, auch einen verhältnißmäßig größeren Nuzen aus den öffentlichen Anstalten, welche die Sicherung und Förderung des Gewerb-Betriebs bezwecken, zieht, und in dem Grad auch zu deren Deckung mehr beizutragen, nach allen Rücksichten der Billigkeit und des Rechtes verbunden ist.

Es kann daher selbst die Besteurung der Credit-Capitalien in den Handlungen nicht einmal abhängig seyn von dem Umstand, ob die Geldcapitalien, welche vermiethet werden, besonders besteuert werden oder nicht, auch abgesehen von der Frage, ob der Geldcapitalist eine willkührliche Steigerung des Zinßes so sehr in der Gewalt habe, als häufig angenommen wird.

§. 38.

Weder mit der allgemeinen Classification, noch mit der Catastrirung der Arbeits-Rente ist übrigens eine Ausgleichung derjenigen Ertrags-Differenzien gegeben, welche durch die weiten Classen-Summen zwischen Handelsleuten Ein und eben derselben Classe vorliegen.

Nicht nur können sie im Capital-Bestand bei der gleichen Classe einander ungleich seyn, sondern es kann auch bei dem ohngefähr gleichen Capital-Umfang der eine sein Geschäft besser und unter günstigeren Umständen betreiben, als der andere, je nachdem z. B. derselbe seine Waaren aus erster Hand bezieht, der Handels-Artickel selbst mehr gesucht ist, und überhaupt die örtlichen oder andere einwirkende Verhältnisse einen schnelleren und regelmäßigeren Umsaz gestatten.

Diese Verschiedenheiten fordern eine besondere Berücksichtigung, und machen es nothwendig, daß mit der Classification noch eine Abschäzung des besseren oder schlechteren Betriebs, sey er nun die Folge von größerem Capital-Bestand oder besserem Geschäft, verbunden, und hiefür eine Steuer-Ausgleichung zugelassen werde, daß demnach für die Besteurung der Handels-Capitaliien in jeder Classe Gradationen festgesezt werden.

Aus dieser Rücksicht wurde für jede Classe ein höherer und geringerer Ansaz normirt, vorläufig der leztere zu 12 kr. pr. 100 fl., und der erstere aber zu 15 kr. pr. 100 fl. von der mittleren Classensumme angenommen.

§. 39.

Die zweite nach dem Capitalstock zu behandelnde Gattung von Gewerben sind nach §. 28. die Fabriken und Manufakturen. Diese Gewerbende erscheinen unter dem Gesichtspunkt größerer Handwerker und Waarenhändler; immer aber ist es vornehmlich die Summe des Capital-Stockes, der in der Fabrik-Einrichtung, deren Vorrath an Fabrikations-Materialien und Fabrikaten besteht, wovon der größere oder geringere Gewerbs-Ertrag abhängt.

Zwar wirken hierzu neben Menschen nicht selten auch Hülfs-Instrumente, und es hängt der Betrieb bei einem großen Theil derselben auch von der Zahl der Maschienen, als Stampfen, Oefen, Kessel, ꝛc. ab.

Allein die Einrichtung dieser Instrumente selbst ist nach Qualität und Größe wieder so verschieden, daß es sehr gewagt seyn würde, der bloßen Zahl einen Ausschlag für die Besteurung einzuräumen. Eben so verhält es sich mit der Zahl der arbeitenden Hülfspersonen. Mehrere dieser Fabriken z. B. eine Tuch- Seiden- Fabrik bedienen sich für Sortiren, Auszopfen, Spinnen ꝛc. einer großen Anzahl von Kinder oder anderer Neben-Arbeiter, ohne daß das Produkt dieser Arbeiter und der Gewinn ihrer Arbeit im Verhältniß anderer Hülfspersonen stünde. In

dieser Hinsicht ist es das zuverlässigste, solche Gewerbe, wie die Handlungen, nach dem in ihnen steckenden Capitalstock ohne Rücksicht auf die Maschienen und auf die Fabrik-Arbeiter zu besteuern, und nur diejenige Gehülfen in Anschlag zu bringen, welche für das Handels-Geschäft, den Umsaz der Fabrikate, oder zur Aufsicht auf den Comtoirs und in den Magazinen und für die allgemeinen Fabrik-Geschäfte gehalten werden.

Aus diesen Rücksichten ist die gleiche Einschäzungs-Methode bei diesen Gewerben, wie bei den Handlungen, in Anwendung gebracht worden, sowohl hinsichtlich der Classification und der Classen-Ansäze, als der Catastrirung der Arbeits-Rente.

Zwar scheint es, als ob die Fabriken und Manufakturen einen verhältnißmäßig höheren Ertrag, als die Handlungen, gewähren, und deshalb durchgängig entweder nach dem Capital, oder nach der Arbeits-Rente höher besteuert werden sollten, da bei ihnen neben dem Handels-Gewinn noch ein Fabrikations-Gewinn vorliegt, welcher den Handlungen abgeht. Allein es ist immer dagegen zu erwägen, daß der Fabrik-Unternehmer nicht immer, wie der Professionist, selbst Handarbeiter ist, sondern den Arbeits-Verdienst den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern überlassen muß, und daß der Umsaz des Capitals schon durch die Fabrikation an sich mehr beschränkt ist, als bei den Handlungen; Umstände, welche einer erhöhten Besteurung der Fabriken im Vergleich zu den Handlungen entgegen stehen, wenn auch nicht die gegenwärtigen für die Fabriken und Manufakturen minder günstigen Zeitumstände im Allgemeinen in Anschlag gebracht werden.

Mühlen und andere Werke.

§. 40.

Die dritte Hauptgattung von Gewerbs-Zweigen besteht nach §. 15. in den Mühlen und Werken, wo die Maschienerieen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Bei einer der Produktion gewidmeten Maschiene besteht der Gewerbs-Ertrag aus 3 verschiedenen Bestandtheilen, nehmlich a.) aus dem Ertrag des Ankaufs-Capitals, welches auf die Maschiene verwendet werden muß. So wie in dem Feldertrag nicht blos der Lohn für die auf den Feldbau verwendeten Arbeit, und der Ersaz der desfalls aufgewendeten Kosten, sondern auch der Zinß für das Capital liegt, um welches das Feld erworben wird: eben so muß auch der durch die Maschiene erworbene Gewinn den Zinß für das Maschienen-Capital decken, indem man dasselbe vernünftigerweise als ein produktives Capital annehmen muß; b.) aus dem Verdienst für die Arbeit, welche auf den Betrieb der Maschiene, und um sie für die Produktion in Gang zu sezen und darin zu erhalten, verwendet werden muß; c.) aus der Maschienen-Arbeit selbst, oder aus der durch künstliche Vorrichtungen in höhere Wirksamkeit gesezten leblosen Kraft der Natur zur Vervielfältigung der industriellen Produktion. Werke von gleichem Capital-Aufwand können einen ganz verschiedenen Ertrag geben, je nachdem das eine Werk längere oder kürzere Zeit gangbar ist, und die Kunstvorrichtungen selbst für die Qualität der Fabrikate vortheilhafter sind oder nicht, einen Ertrag also, auf welchen weder das auf den Bau der Maschiene verwendete Capital, noch die zum Umtrieb erforderliche Menschen-Arbeit einwirkt.

Nach dieser 3fachen Rücksicht wird zwar der Ertrag der Maschienen bestimmt; jedoch fordert deren Einschäzung eine verschiedene Behandlung, je nach dem das Werk für eigene Produktion, und dabei ins Große und fabrikmäßig; oder für eigene Produktion, aber nur im kleinen, oder aber für Kunden betrieben wird. Für den Ertrag von Werken, welche fabrikmäßig für eigene Produktion betrieben werden, giebt nehmlich vorzugsweise die Größe des Capitals den Ausschlag, welches in dem Gewerbs-Zweig steckt, wofür das Werk wirksam ist. Auch werden Maschienen-Werke, wodurch Menschen-Arbeit ersezt, und der Fabrikations-Aufwand vermindert wird, für die Handels-Capitalisten nicht so wohl deshalb, als vielmehr in der Hinsicht vortheilhaft, daß sie die Fabrikate um so wohlfeiler ablassen können, und damit die Concurrenz für sich gewinnen. Sie können deshalb auch nur als ein Capital in Anschlag kommen, welches den Betrieb und Ertrag des gesammten Handels- oder Fabrik-Geschäfts erleichtert, und welches mit der Catastrirung des ganzen Fabrik-Geschäfts nach dem Capitalstock zugleich eingeschäzt wird, wie schon oben bei den Handlungen, Fabriken und Manufakturen bemerkt worden ist. Bei kleineren Werken für eigene Produktion dagegen hebt sich hauptsächlich der Arbeits-Verdienst des Werkinhabers eben so heraus, wie dies bei kleinen Händlereien mit geringem Capital der Fall ist, nur mit dem Unterschied, daß bei jenen theils wegen des Capitals, das in der Maschiene selbst steckt, theils wegen des Waaren-Vorraths, den die eigene Produktion erfordert, ein verhältnißmäßig weit größerer Verlag vorligt, weshalb denn auch die Inhaber solcher kleineren Werke, welche nur unbedeutende Geschäfte machen, der 3ten Abtheilung der Handwerker gleichgestellt worden sind.

§. 41.

Zur besonderen Peräquation bleiben demnach nur diejenigen Werke übrig, welche für Kunden betrieben werden. Bei diesen kommt vorzugsweise die Maschienen-Arbeit in Anschlag. So wie bei den Handwerkern die Menschen-Arbeit nach der Zahl der Gehülfen am sichersten bemessen wird, eben so giebt bei der Ausmittlung der Maschienen-Arbeit die Zahl der Maschienen, wodurch die einfache Arbeits-Kraft vervielfältigt wird, den Ausschlag für das Ertrags-Verhältniß *). Will man diese Werke auf eine angemessene Weise zur Besteurung ziehen: so ist es nöthig, vorerst den gewöhnlichen Grad der Ertragbarkeit, in welchem sich die einfache Maschienen-Arbeitskraft darstellt, ins Auge zu fassen. Ist nehmlich für die Sägmühle mit Einer Säge, die Schleifmühle und Hanfreibe mit Einem Stein, die Mahlmühle mit Einem Gang, die Oel-Mühle mit Einer Presse, für ein Hammerwerk mit Einem

(* Deshalb ist hier die Rede nur von solchen Werken, wo in der Zahl der Maschienen nicht blos eine Vergrößerung, sondern zugleich eine Vervielfältigung der künstlichen Arbeits-Kraft liegt.

Eine Spinnmaschienerie z. B., wenn auch aus sehr vielen einzelnen Maschienen bestehend, kann dennoch nur als Ein Maschienenwerk betrachtet werden. Es kann die Ertragbarkeit der einzelnen Maschiene nicht abgesondert gewürdigt werden, da der Gang der einzelnen von dem Gang des ganzen Werkes abhängt; daher schlägt bei solchen Maschienen wenn sie auch blos für Kunden benuzt würden, die Schäzzung nach der Zahl der Maschienen nicht an, sondern sie werden angemessener, wie die Handwerker, welche mit Instrumenten und Maschienen ihr Gewerb treiben, behandelt, wenn sie nehmlich für Kunden, und nicht für eigene Produktion, arbeiten.

Hammer ꝛc. der Besteurungssaz gegeben: so läßt sich das zusammengesezte Werk mit mehreren Steinen, Gängen, Pressen, Hämmer u. s. w. nach deren Anzahl ins Steuer-Verhältniß bringen.

Denn wenn gleich die Einrichtung eines Werkes mit Einem Stein, Gang ꝛc. verhältnißmäßig weit mehr Capital-Aufwand verursacht, als mit mehreren, welche auf dem nehmlichen Grund- und Wasserbau ruhen, an das nehmliche, Wasser oder Treibrad angehängt werden können: so läßt dies gleichwohl nicht auf eine größere Ertragbarkeit schließen bei einem Werk, das nur einen Gang hat, im Vergleich und Verhältniß zu einem andern, das deren mehrere hat.

§. 42.

Vielmehr hängt die Ertragbarkeit eines Werkes von der größeren oder geringeren Thätigkeit ab, in welcher dasselbe für das Gewerb des Inhabers und zur Befriedigung der Kunden erhalten werden kann, oder mit einem Wort von dessen gewöhnlichen Gangbarkeit. Ein Werk kann wegen häufigem Mangel an Wasser, wodurch es getrieben wird, stille stehen und unbenuzt bleiben; eben so aber auch wegen Mangel an Kunden, und beides kann dessen Ertrag bedeutend schmälern gegen ein anderes, welches solchen Beschränkungen nicht oder weniger ausgesezt ist. Aber auch bei gleicher Dauer der Gangbarkeit können noch Ertrags-Differenzien zwischen verschiedenen Werken Statt finden, deren Berücksichtigung und Ausgleichung für eine genaue Steuer-Peräquation unumgänglich nothwendig ist. Nicht nur kann der Betrieb des Werkes besser oder schlechter seyn, je nachdem die Kundschaft für das Werk mehr oder weniger gesichert (Bannkunden)

oder regelmäßig ist, die Werke selbst besser oder schlechter eingerichtet sind, schneller oder langsamer arbeiten, bessere oder geringere Waare liefern, sondern der Betrieb selbst auch gewährt ein verschiedenes Ertrags-Resultat, je nachdem die Werke mehr oder minder mit Reallasten beschwert sind, oder sie einen mehr oder minder kostspieligen Wasserbau-Aufwand fordern; beides Umstände, welche bei der natürlichen Unbestimmtheit des Werke-Ertrags, auf welchem sie lastend ruhen, zwar nicht der Summe nach weder abgerechnet noch abgeschäzt, wohl aber bei der Würdigung des Betriebs durch einen höheren oder niedrigeren Ansaz berücksichtigt werden können und billigermaßen müssen.

Der Ertrag eines Werkes hängt nicht davon ab, ob dasselbe in einer Stadt oder auf dem Dorf angelegt ist, indem derselbe auf dem Maschienen-Capital begründet ist, und daher mit dem Tag- oder Arbeits-Lohn für Menschenarbeit in keiner unmittelbaren Beziehung steht. Aus diesem Grund fällt hier der Unterschied zwischen Werken in größeren Orten und auf dem Lande, so wie eine darauf begründete verschiedene Besteurung der Werke hinweg. Dagegen zeigt sich ein anderer wichtiger Unterschied zwischen den Mahlmühl-Werken, und zwischen den übrigen Werken darin, daß leztere mit ihrem Arbeitslohn durch die Concurrenz beschränkt sind, und der Lohn selbst gewöhnlich in Geld besteht, wogegen der Arbeitslohn der Mühle durch Verträge, Geseze und Observanz im Milter gesichert ist, was den Nachtheil der Concurrenz nicht nur aufhebt, sondern auch das Werk ausser dem noch dadurch ergiebiger macht, daß mit der Naturalabgabe der Müller zugleich den Vortheil höherer Preiße gewinnt neben dem, daß das täg-

liche und allgemeine Mehl-Bedürfniß den Mahlmühlen einen sichereren und weniger schwankenden Betrieb verschafft, als dies bei den übrigen Werken in größerem oder geringerem Grad der Fall ist. Dieses zusammen rechtfertigt eine durchgängig höhere Besteurung der Mahlmühlen im Vergleich zu andern Werken.

§. 43.

Nach diesen speziellen Rücksichen macht sich eine besondere Einschäzung der Kundenwerke nach den Grund-Säzen nothwendig, daß

1.) sie nach der Zahl der Gänge für die Besteurung bemessen werden, wobei es als ein angemessenes Verhältniß erscheint, wenn bei Mahlmühlen nicht nur jeder einzelne Gang, sondern dann auch bei Säg-Mühlen jede einzelne Säge, bei Oehlmühlen jede Presse, bei Steinwerken jeder Stein, bei Hammer-Werkern jeder Hammer, bei Keltern jeder große Baum; bei Stampfwerken je sechs Stampfen für Einen Gang gerechnet werden *).

2.) Daß die Werke nach ihrer Gangbarkeit, sey sie Folge der Natur des Werkes, oder lokaler Umstände, eingeschäzt werden, zu welchem Ende 4 Classen bestimmt worden sind, nehmlich

a.) die erste für diejenigen Werke, welche in der Regel nur wenige Wochen, oder höchstens 3 Monate im Jahr;

---

*) Papiermühlen werden als Fabriken nach dem Capitalstock behandelt, wo also der Unterschied zwischen Holländer und deutschem Geschirr wegfällt.

b.) die zweite für diejenigen Mahlmühlen, welche höchstens 3 Monate, und für andere Werke, welche höchstens 6 Monate lang,

c.) die dritte für diejenigen Mahlmühlen, welche höchstens 6 Monate, und für andere Werke, welche wenigstens 9 Monate oder aber das ganze Jahr hindurch gewöhnlich ohne große Unterbrechung,

d.) die vierte endlich blos für die Mahlmühlen, welche das ganze Jahr hindurch, oder wenigstens 9 Monate gangbar sind.

3.) Daß sodann für die Ertrags-Differenzien, welche zwischen Werken, die nach ihrer Gangbarkeit in Eine Classe zu stehen kommen, noch eine besondere Abschäzzung nach dem besseren oder schlechteren Betrieb, nach der Größe der darauf haftenden Reallasten und Unterhaltungs-Kosten des Wasser- oder Mühlbaues zugelassen werde. Zu diesem Behuf wurden in jeder Classe zwei verschiedene Ansäze regulirt.

Die Ansäze selbst sind einstweilen nach denen der Handwerker normirt worden, mit welchen sie durch die Beschränkungen, welche in der verschiedenen Gangbarkeit der Werke liegen, in eine natürliche Beziehung von selbst treten, indem die beschränkte Gangbarkeit eines Werkes eben so anzusehen ist, als ein beschränkter Gewerbs-Betrieb des Handwerkers. Ob indessen die angenommenen Ansäze, und namentlich ob 2 verschiedene Säze in jeder Classe für die Ausgleichung der speziellen Ertrags-Differenzien genügen, wird mit Zuverläßigkeit erst aus dem Einschäzungs-Geschäft selbst beurtheilt werden können. Dagegen aber scheint schon jezt neben der Besteu-

rung der Werke nach der Zahl ihrer Gänge, noch eine abgesonderte Besteurung der Arbeits-Rente für die Werke-Inhaber um so mehr nothwendig zu werden, als ausser dem diejenigen, welche auf einem gepachteten Werk ihr Gewerb treiben, nicht gleichgestellt werden können mit denen, welche eigenthümliche Werke betreiben.

Auch ist die Einschäzung der Kundenwerke selbst nur auf solche Momente gegründet, welche deren Ertragbarkeit mehr für den Eigenthümer, wenn er sie verpachtet, als für den wirklichen Gewerbsmann bezeichnen, womit also lezterer unbesteuert, und damit jeder, der ein Werk im Pacht hat, von der Gewerbssteuer freigelassen werden müßte.

Wirthschaften und Getränk-Fabrikationen.

§. 44.

Nach §. 15. besteht endlich die 4te Haupt-Gattung der Gewerbe aus den Wirthschaften und Getränk-Fabrikationen. Die hieher gehörigen Gewerbe sind in der Umgeld-Ordnung vom Jahr 1815 näher bezeichnet, und zerfallen nach derselben in 2 Gattungen;

A.) die eine begreift diejenigen in sich, welche sich mit der Abgabe von Speisen und Getränken, so wie mit Beherbergung von Gästen; der Aufnahme und Fütterung ihres Viehes beschäftigen, und damit ein Gewerb treiben.

Dahin gehören

1.) Schildwirthschaften (Herbergen, Gasthöfe)

2.) Speißwirthschaften (Traiteurs), wohin auch Caffee-Wirthschaften zu zählen sind.

3.) Gassen-Wirthschaften oder Schenken, und zwar Wein- Bier- Branntwein, Essig- Obstmost-Schenken.

B.) Die zweite Gattung begreift diejenigen Gewerbe in sich, welche mit der Abgabe eines Getränkes zugleich dessen Fabrikation verbinden, als

1.) Bier-Brauereien und Essig-Siedereien;

2.) Branntwein-Brennereien und Liqueur-Fabriken.

§. 45.

So vielfach die Momente für die Abschäzung des Wirthschafts-Ertrags sind: so viele Schwierigkeiten finden sich in deren speziellen Anwendung. Die Größe des Wirthschafts-Gelaßes, der Stallungen, der Einrichtungen für Tanz, Billiards und andere Unterhaltungen, die Größe der Vorraths-Capitalien sind häufig eben so trügliche Kennzeichen für den wahren Wirthschafts-Betrieb der ersten Wirthschafts-Gattung, als bei der zweiten, den Getränk-Fabrikationen die bloße Anzahl der ihrer Größe nach sehr verschiedenen Braukessel, die Zahl der Sude und Brände. Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich aber noch der besondere Umstand, daß auf diesen Gewerben bereits eigenthümliche Abgaben lasten, die den Gewerbs-Ertrag bedeutend schwächen, und daher den für andere Gewerbe angenommenen Maaßstab nothwendig modifiziren. Es ist in lezterer Hinsicht nöthig, diese Abgaben besonders zu würdigen. Von den Concessions-Geldern, welche für Erlangung der Wirthschafts-Rechte ein für allemal zu entrichten sind, kann hier zwar in so fern nicht die Rede seyn, als sie in Eine Categorie mit den Lizenz- oder

Zunft=Gebühren fallen, welchen die übrigen Gewerbe gleichfalls mehr oder weniger unterworfen, und welche mehr eine Abgabe von dem Gesammt-Vermögen, als von dem künftigen Wirthschafts=Ertrag des Gewerbenden sind, der ohnehin noch unbekannt, also auch kein Maaßstab für diese Abgaben=Art ist. Auch das Umgeld, als eine Abgabe, welche der Wirth bei der Verzapfung der Getränke mittelst des geringeren Schenkmaaßes in natura zurückbehält, kann nur in so fern in Betracht kommen, als dem Wirth bei der verkäuflichen Abgabe des als Umgeld zurückbehaltenen Getränkes manche Mühe, Beschränkung und mancher wirkliche Verlust zugeht.

Näher mit der Gewerbs=Steuer verwandt, obwohl aus einem andern Rechtstitel herrührend, sind die jährlichen Recognitions= und Sud= Gelder, welche auf dem jährlichen Gewerbs=Ertrag lasten. Noch bedeutender erscheint die Wirthschafts=Accise von dem durch Verzapfen verwertheten Getränke, deren Wirkungen für die Wirthschafts=Gewerbe jedoch wieder sehr verschieden sind. Bei Brauereien nehmlich, deren Bierpreiß einer obrigkeitlichen Taxe unterworfen ist, wird die Accise, so wie selbst das Recognitions= und Sud=Geld gewöhnlich in den Preiß eingerechnet, und auf diese Weise meist auf den Consumenten übertragen. Anders verhält es sich aber da, wo keine Biertaxe Statt findet, und bei Getränken, die nie einer Taxe unterliegen, wie bei Wein, Brannt-Wein, Essig. Hier ist es einzig Sache der Concurrenz, ob der Wirth für jene Abgabe bei den Consumenten sich entschädigen kann. In beiden Fällen wirkt übrigens diese Abgabe auf Schmälerung des Gewerbs=Gewinns.

§. 46.

Muß man nach den früher gemachten Bemerkungen hier voraussezen, daß die so eben erwähnten Abgaben, welche mit Ausnahme der Accise Theile des Kammerguts sind, fortdauern: so kann die eigentliche Gewerbs-Steuer, wovon hier gehandelt wird, theils nur als Surrogat des von Gemeinden auf die Wirthschaften umgelegten Antheils an der Reichssteuer erscheinen, theils aber sich vorzugsweise nur auf diejenige Gewinnste beziehen, welche a.) die Wirthschafts-Berechtigten der ersten Gattung durch verkäufliche Abgabe von Speisen und warmen Getränken an ihre Gäste, durch deren Beherbergung, die Fütterung des Viehs, durch Vermiethung der zur Unterhaltung und Bequemlichkeit gemachten Einrichtungen, und durch ihre eigene, wie die Dienstleistungen ihres Gesindes gewinnen. Der Ausschank der Getränke selbst, in so fern er durch die Accise bereits veranlagt ist, kann nur in geringerem Grad und entfernter berücksichtigt werden, b.) Bei den Wirthschafts-Gewerben der zweiten Gattung aber können neben den Vortheilen des Getränke-Verkaufs, welche bei der Biertaxe durch jene besondere Abgaben minder geschwächt werden, auch die Gewinnste der mit dem Groß-Handel verbundenen Selbst-Fabrikation in Anschlag kommen. Dies vorausgesezt, ergiebt sich, daß

1.) bei den Wirthschaften der ersten Gattung mehr die Arbeits-Rente, als das Betriebs-Capital den Steuer-Beitrag normiren muß;

2.) bei den der zweiten Gattung aber mehr die Produktions-Masse des Fabrikanten, indem der Gewinn aus der Fabrikation, wie von dem Verkauf, sich an diese knüpft, andere Umstände aber, wie der wohl-

feilere Einkauf der Materialien, die Produktion besserer Qualität, welche auf größere Gewinnste einwirken, hier um so weniger berücksichtigen werden können, als sie die Wirkung theils ausserordentlicher günstigen Umstände, theils der individuellen Geschiklichkeit und Industrie des Fabrikanten, und damit kein Gegenstand der Besteurung sind.

§. 47.

Stellen sich nach dem bisher angeführten die Wirthschaften der ersten Gattung im Allgemeinen zu den Handwerkern oder den Gewerben der ersten Haupt-Abtheilung in ein annäherndes Verhältniß: so muß sich auch die Steuer-Regulirung an eben dieselben Normen halten, mithin ohne eine ängstliche, und doch nie zuverläßige Berechnung und Schäzung des Gewinnstes, oder eine Ausmittlung der Betriebs-Capitalien, vielmehr nach den notorischen und sichtlichen Kennzeichen der Ertragbarkeit den Steuer-Beitrag der Wirthschafts-Gewerbe bestimmen. Nur dürfen hier folgende drei besondere Umstände nicht ausser Acht gelassen werden.

1.) Es sind nehmlich bei den Wirthschaften dieser Art Localitäten noch stärker auf den Betrieb und die Gewinnste derselben einwirkend, als bei gewöhnlichen Handwerkern. Der Impuls für stärkeren oder geringeren Absaz wird beinahe einzig durch äussere Umstände gegeben. Es ist daher nicht nur in größerem Maaße zwischen größeren Städten und kleineren Orten oder dem platten Land zu unterscheiden, sondern es werden auch in jeder dieser Classen, statt zwei, wenigstens drei Abstufungen eher nothwendig, um die

bedeutenderen Ertrags-Differenzien in ein Steuer-Verhältniß zu bringen.

2.) Bei gewöhnlichen Handwerkern und Fabriken kommt die Hausfrau unter den Hülfs-Personen für den besseren Betrieb in keinen Betracht. Bei Schild- und Speiß-Wirthschaften dagegen ist sie eine Hauptperson. Sie oder die sie ersezende Köchin, Haushälterin oder Beschließerin muß daher nicht nur in die Zahl der Hülfspersonen aufgenommen werden, welche die Steuer-Größe bestimmen, sondern sie muß auch als Wittwe gleich dem männlichen Inhaber einer Wirthschaft behandelt werden. In dieser Rücksicht wurde die Wirthin oder erste weibliche Gehülfin im Gasthof, bei dem Traiteur und im Caffeehauß mit der Hälfte des Steuer-Beitrags des Wirthschafts-Besizers aufgenommen, und daher, wenn dieser z. B. — auf 3 fl. oder auf 9 fl. sich normirt, der Gesammt-Ansaz auf 4 fl. 30 kr. oder 13 fl. 30 kr. bestimmt, woraus jedoch von selbst folgt, daß bei der Wirthschaft, wo keine Hausfrau sich befindet, die sie ersezende Hülfs-Person unter den übrigen nicht weiter aufzuzählen oder zu besteuern ist.

3.) Die Umgelds-Ordnung hat zwar die Recognitions-Gelder für alle Wirthschaften eben derselben Art gleich gesezt, z. B. für alle Schild-Wirthschaften auf 4 fl. für alle Speiß-Wirthschaften ohne Unterschied auf 3 fl.; allein sie nahm hiebei nur auf das Recht zur Wirthschaft, und keineswegs auf die Größe des Betriebs Rücksicht. Es liegt daher hierin noch ein besonderer Grund, durch die Gewerbs-Steuer die Verschiedenheit im Betrieb selbst auszugleichen. Und

da die Zahl der bei den Schild- und Speiß-Wirthschaften angestellten Hülfs-Personen, vorausgesezt daß sie hiezu, wie in großen Gasthöfen allein gebraucht werden, weit entscheidender, und das sicherste Haupt-Kennzeichen für die Beurtheilung der Größe des Betriebs ist, als bei andern Gewerben: so hat man nicht nur die Gradationen der Wirthschafts-Ansäze hauptsächlich auf den Stand des Hülfs-Personals begründet, nach seiner verschiedenen Einwirkung auf den Wirthschafts-Betrieb, und deshalb die Gehülfen nach 3 Classen abgetheilt, sondern auch den Steuer-Ansaz für jeden Gehülfen bei jenen Wirthschafts-Arten auf den 4ten Theil desjenigen normirt, was es den Wirthschafts-Inhaber mit Ausnahme seiner ersten weiblichen Gehülfin trifft.

§. 48.

Zu Folge dieser Grundsäze wurden

1.) die Wirthschafts-Gehülfen nach ihrem verschiedenen Einfluß auf den Wirthschafts-Betrieb in 3 Classen abgetheilt; nemlich in die 1te die Kellner, Köche; in die 2te die weiblichen Gehülfen für Küche und Bedienung, Marqueurs, Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr; in die 3te Haußknechte, Wirthschafts-Mägde ꝛc.

2.) Für jede der beiden Classen, je nachdem die Wirthschaft in größeren Städten oder in kleineren und auf dem platten Land betrieben wird, wurden 3 Ansäze regulirt; nehmlich

A.) Den niedrigsten für die Schild- und Speiß-Wirthschaften,

a.) wenn der Wirth und dessen Haußfrau die Bedienung und Küche selbst ohne Gehülfen besorgen;

b.) wenn wegen Krankheit, Alter oder Unerfahrenheit im Kochen eine Köchin oder ein Kellner gehalten werden muß;

c.) wenn die Wirthschaft in besondere Abnahme gekommen ist.

Bei Schildwirthschaften ist jedoch dieser Ansaz nur dann anwendbar, wenn die Wirthschaft für ihren Umfang als vollständig constituirt anzusehen ist, also wenigstens eine Wirthschafts-Magd und ein Knecht darauf gehalten werden kann. Muß die Wirthin zugleich Magddienste, und der Wirth den Stall versehen: so ist es eine beschränkte Wirthschaft, welche geringer angelegt werden muß, wie der Handwerker, bei welchem Gewerbs-Beschränkungen vorliegen.

B.) Den mittleren Ansaz

a.) wenn ohne den Andrang äusserer Umstände, also wegen stärkeren Betriebs eine Hülfsperson entweder für Küche oder für Bedienung gehalten wird;

b.) oder mehr als 1. Küchenmagd oder Haußknecht;

c.) wenn zwar die gewöhnliche Einkehr nicht stark ist; hingegen bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als Märkten, Tänzen, Hochzeiten ꝛc. die Wirthschaft stark besucht ist, und diese Fälle häufiger vorkommen,

d.) wenn bei solchen Gelegenheiten, der Wirth einer ausserordentlichen Beihülfe für die Wirthschafts-Geschäfte bedarf.

C.) Der höhere Ansaz,

a.) wenn wenigstens 1 Gehülfe so wohl für Küche, als für Bedienung gebraucht wird;

b.) wenn für die Küche mehr als 1 Gehülfe gehalten wird.

3.) Bei Wein- Bier- und andern Schenken ist der höhere Ansaz anzuwenden, so bald das Gewerbe mit irgend einem Gehülfen aus 1 oder 2ter Classe betrieben wird, für die Größe ein besonderes Local eingerichtet ist, oder besonders günstige Umstände auf starke Einkehr einwirken. Die 2 übrigen Ansäze bestimmen sich ausser dem nach dem stärkeren oder schwächeren Absaz nach dem besonderen Erkenntniß der Steuerschäzer.

4.) Bei Billiards findet gleichfalls für jedes einzelne ein dreifacher verschiedener Ansaz Statt, je nachdem für dasselbe gewöhnlich Marqueurs gehalten werden, oder nicht, und dieselbe mehr oder weniger stark besucht werden.

§. 49.

Bei den Wirthschafts-Gewerben der zweiten Gattung, oder den Getränke-Fabrikationen ist es vornehmlich die Masse des Produktes, wie oben schon bemerkt worden, wornach sich der Steuer-Betrag normiren muß. Ist diese Produktion ausgemittelt: so sind für die Beurtheilung des Betriebs Localitäten nicht weiter einwirkend, da die Größe des Betriebs selbst und unmittelbar aus der Masse der Produktion sich ergiebt. Uebrigens kann auch hier so wenig, als bei den Handlungen, von einer Schäzung oder Ausmittlung der Produktion bis auf den Eimer

oder das Jmi hinaus die Rede seyn, sondern es genügt eine Ausmittlung der Produkten-Masse nach Classen für die Besteurung um so mehr, als zufällige Umstände die Produktion bald etwas geringer, bald etwas größer machen, ohne das dies den gewöhnlichen Stand des Fabrikations-Geschäftes alterirt, der übrigens, so lange die Umgelds-Administration dauert, durch die Umgelds-Register geprüft und controllirt werden kann.

Die Bierbrauer und Branntweinbrenner sind zwar gesezlich auch zum Ausschank, mithin zu einer ordentlichen Schenke berechtigt; die Gewerbs-Steuer hievon aber muß nach den obigen Grundsäzen besonders entrichtet werden. Dieses so wohl, als der weitere Umstand, daß auch auf diesen Gewerben Recognitions- und Halbthaler-Gelder noch besonders lasten, welche den Ertrag schwächen, fordern eine Ermäßigung der Steueransäze, und stellen zugleich eine abgesonderte Veranlagung der Arbeits-Rente und des Betriebs-Capitals als unzuläßig dar. Vielmehr wird man in der Hinsicht einem billigen Verhältniß am nächsten kommen, wenn die Steuer allein nach der jährlichen Produktenmasse, und deren ohngefehren Werth normirt, und auf diesen in eine Gleichung zu den Steuer-Beiträgen anderer Fabrikationen gesezt wird, wobei jedoch nicht ausser Acht zu sezen ist, daß einerseits die besondern Kammerguts-Abgaben darauf haften, andererseits aber weder die Arbeits-Rente besonders veranlagt, noch das gesammte Betriebs-Capital, welches in Kesseln, Oefen und anderen Maschienen-Einrichtungen, so wie in dem Materialien-Vorrath besteht, hierbei in Berechnung genommen wird, weshalb denn auch es einer gerechten Peräquation zu entsprechen

scheint, wenn die Werthe der Produkten-Masse in den Durchschnitts-Summen der Classen in einem etwas erhöhten Verhältniß besteuert werden, als die Capitalien bei den Handlungen, neben welchen noch die Arbeits-Rente und wo der gesammte Capitalstock besteuert wird.

Hiernach sind nun

1.) Die Bierbrauereien und Essigsiedereien so wohl in Hinsicht auf die Classenformation, als besonders rücksichtlich der Besteurung gleich zu behandeln. Nicht selten übersteigt zwar der Werth des Essigs den des Biers um einige Gulden pr. Eimer. Dennoch darf man nach der Erfahrung die Gewinnste des Bierbrauers höher, als die des Essigsieders bei gleicher Produktions-Masse annehmen, theils weil sein Fabrikat gesuchter, einer geringeren Concurrenz unterworfen, theils weil er durch die Biertaxe mehr begünstigt und zugleich im Stande ist, seinem Gewerb eine größere Ausdehnung zu geben.

In der 1ten Classe von 1 — 10 Eimer wurde 24 kr. als Steuerbeitrag einstweilen normirt, und so im Verhältniß steigend in den höheren Classen, indem eine Gradation in der Classen-Steuer von $4\frac{1}{2}$ — 6 kr. pr. Eimer um deswillen nothwendig zur Ausgleichung schien, weil das Kesselgeld von jährlichen 12 fl. auf kleine und große Kessel gleich bestimmt ist, mithin den geringen Fabrikanten mehr, als den größeren trifft.

2.) Die Brantwein-Brennereien und Liqueur-Fabriken. Beide Gewerbe können auf gleiche Weise um so mehr besteuert werden, als leztere, wenn sie auch den

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Branntwein nicht selbst fabriziren, sondern erkaufen, durch die Veredlung desselben einen Fabrikations-Gewinnst machen. Auf die Stoffe selbst, woraus die Branntweine gemacht werden, konnte übrigens um so weniger eine besondere Rücksicht genommen werden, als die edleren Branntwein-Sorten gewöhnlich nur in kleinen Quantitäten fabrizirt werden. Das Steuer-Verhältniß glaubte man im Verhältniß des größeren Produkten-Werths und hiernach sich steigernden Ertrags auf das 4 und 6fache von den Steuer-Ansäzen für die Bierbrauereien sezen, in den höheren Classen aber keine Gradation annehmen zu können, weil schon im Recognitionsgeld-Ansaz ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Fabriken der Art gemacht worden ist.

§. 50.

Aus vorstehenden Entwicklungen wird man zugleich das Schiefe der Ansicht erkennen, welche kürzlich eine Flug-Schrift über die neue Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung zu verbreiten bemüht war unter dem Titel: Ansicht von der Volksseite die neue Steuer-Commissärs in Würtemberg und ihre Instruktion betreffend von H. Keßler. Ueber den gemeinen Kunstgriff, der in dieser Broschüre von 16 Seiten gebraucht wurde, sich durch Verläumdung der Staats-Diener und durch Wizeln über die Einschäzungs-Normen die Gunst des Pöbels zu erwerben, will man kein Wort verlieren; dagegen kann man nicht umhin, zu zeigen, wie wenig H. Keßler theils die Sache, von der er sich zu sprechen erlaubt hat, theils die Natur des Abgaben-Wesens überhaupt kennen muß.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach dem Vorstehenden hat der Verf. dieser Flug-Schrift bei den Gebäuden weder den wirthschaftlichen, noch den rechtlichen Punkt gehörig zu würdigen gewußt, um ein reifes Urtheil über die Catastrirung der Gebäude fällen zu können; noch weniger hat Er dabei den Umstand bedacht, daß eine Steuer-Befreiung der Gebäude, wie derselbe nach seiner Abgabenkunde sie anrathet, nur die nicht zu rechtfertigende Folge haben müßte, daß einestheils bedeutende Capitalien, welche, wie in größeren Städten, auf Spekulation in Gebäude gesteckt werden, der Besteurung entzogen, und anderntheils der auf den Gebäuden bisher haftende Steuer-Betreff auf die Gewerbe und Grundstücke übergewälzt, und somit leztere, anstatt eine Erleichterung zu gewinnen, nur noch mehr belastet werden müßten.

Der Mangel an deutlichen Begriffen über die Capital-Betriebs- und Arbeits-Rente läßt ihn ferner das unzweckmäßige und schiefe übersehen, welches darin liegt, wenn, wie diese Flugschrift meint, bei einer Ertrags-Steuer, wo auf den Ertrag, nicht blos auf die Capital-Masse gesehen werden muß, theils die Schulden von den Handels-Capitalien abgezogen werden sollen, theils die Schäzung des Ertrags lediglich dem individuellen Gutdünken der Steuerschäzer und ihrem Gewissen, ohne irgend einen äussern Anhalt für die Schäzung anheimgestellt werden soll. Eine solche Einschäzung kann nie und in keinem Fall zu einer Landes-Peräquation führen. Der Einzelne ist dem guten oder bösen Willen der Schäzer Preiß gegeben. Die Ertrags-Schäzung der Gewerbenden, welche keine Bücher führen, ist ohne die mindeste Controlle, und je schwankender der Gewerbs-Ertrag ist, desto mehr hat

das Schäzungs-Personal es in der Gewalt, so viel oder so wenig einzuschäzen, als es will. Bei Gewerbenden dagegen, welche Bücher führen, ist die offene Buchhaltung eine dem Handelsmann eben so lästige Controlle, als sie zugleich unsicher und ungerecht ist, wenn der zufällige höhere Gewinn, wie der gewöhnliche, in Besteurung genommen wird. Wie aber sollte dieser zufällige Gewinn anders erforscht werden können, als durch Nachrechnung der jährlichen Bilanzen oder Ertrags-Inventarisation?

Auf diesem Weg wird daher der Bürger nichts weniger, als gegen Prägravationen in der Besteurung gesezlich gesichert; vielmehr steht derselbe in Gefahr, die Vortheile der bürgerlichen Freiheit, welche nur in einer festen und umfassenden Gesezgebung gedeihen kann, durch die in dieser Methode liegende ungebundene Willkühr bei der Einschäzung völlig zu verlieren; dessen nicht zu gedenken, daß schon die Idee, worauf diese Profitschäzung gegründet ist, nehmlich die Rente überhaupt, mit Ausnahme der Grundcapital-Rente, steuerfrei zu lassen, in der Theorie unhaltbar, unausführbar und mit sich selbst im Widerspruch ist, was sich von selbst aus einer Analyse des Begriffes von Rente ergiebt, und wornach unter dem sogenannten Profit nichts anders, als die Betriebs- und die Arbeits-Rente, neben dem aber noch der unbesteuerbare individuelle Industrie-Gewinn begriffen ist. Nur auf der Rente, als solcher, kann die Besteurung gegründet seyn. Der blos zufällige Industrie-Gewinn, als Ueberschuß über die Rente, läßt sich weder schäzen, noch weniger läßt sich darauf ein Cataster gründen. Daß und warum aber nur die Betriebs- und Arbeits-Rente steuerbar, hingegen

die Capital-Rente steuerfrei seyn solle, sehen wir um so weniger ein, als hievon selbst wieder bei dem Grund und Boden eine Ausnahme gemacht werden will, indem nach des Verfassers Abgabenkunde das Grund-Capital steuerbar seyn soll, obgleich es daselbst nur zu 4 Proc. rentirend angenommen wird, wenn das Geld-Capital 6 Proc. rentire, welch lezteres mit diesem höheren Ertrag frei von jeder Besteurung seyn solle, weil — hie und da der Gläubiger versucht werden, oder im Stand seyn möchte, den Steuer-Betreff auf den Schuldner überzuwälzen.

Wenn dies die Wahrheit ist, deren Sonne, wie der Verf. spricht, durch die Wetter brechen soll: so müssen wir zum Wohl unseres Vaterlandes wünschen, daß dieses nicht durch sie geblendet werden möge.

Vielmehr rathen wir dem Verf. dieser Flugschrift, die National-Oekonomie, das Recht, und das Gewerbs-Leben, genauer zu studieren, so wie sich die bisherige Gesezgebung mehr anzueignen, welche im Besonderen ihn belehren kann, daß die Grundsäze für die Gewerbs-Besteurung keineswegs der westphälischen Steuer-Verfassung, wie der Verf. sonderbar genug glaubt, entnommen sind, sondern daß sie derselben widersprechen, und vielmehr nach den obigen Entwiklungen auf der nehmlichen Grundlage beruhen, welche schon die Commun-Ordnung der Gewerbs-Besteurung gegeben hatte.

Alsdann hoffen wir, daß der Verf. sich mit mehr Bescheidenheit über fremde Ansichten und über die Maaß-Regeln einer Regierung auslassen werde, deren uneigennüzige und wohlwollende Absichten jeder Unbefangene anerkennen muß.

In eben dieser Handlung ist auch folgende neue Schrift erschienen:

Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Von Assessor D. Krehl mit mehreren Tabellen gr. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Canstadt,
gedruckt mit Richter'schen Schriften.

Verbesserungen.

Seite:	Zeile:	
3	16	statt: Verbesserungen l. Verbesserung
14	5	— Feldproduktion l. Feldprodukten
18	27	— zu prüfen l. prüfen
20	25	— müßte l. mußte
21	2	— das l. daß
—	6	— Gebäude l. Gebäuden
24	12	— Cataster l. Kosten
28	2	— dies l. diese
36	5	— nur l. um

Bu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung im Königreich Wü
rtemberg

Stuttgart 1819

Germ.sp. 179 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019300-2